# Tetilarbeiter=Jeitung

Organ des Zentralverbandes christlicher Textilärbeiter Deutschlands

Berlag Heinr. Fahrenbrach, Duffeldorf, Floraftr. 7, Tel. 127 92 . Druck u. Berfand Joh. van Achen, Krefeld, Luth. Kirchfir. 65, Tel. 246 14 . Beftellungen durch die Post für den Monaf 1.- M.

Düsseldorf, den 19. Juli 1930

Versandort Kreseld

# Die wirtschaftliche und sozialpolitische Lage in der deutschen Textilindustrie

Nummer 29

(Fortfegung.)

Bei der Beurfeilung dieser Entwicklung und der Lage der deutschen Textilindustrie muß allerdings berücksichtigt werden, daß in den letten Jahren gerade in der deutschen Textilindustrie in gang erheblichem Mage eine Leistungssteigerung burch die erfolgte technische und arbeitsorganis satorische Rationalisterung erreicht worden ist. 3mar bestand für die deutsche Textilindustrie als eine außerordentlich vielgestaltige Industrie nicht die Möglich= keit, Rationalisierungsmaßnahmen großen Umfanges wie etwa in der Montanindustrie vorzunehmen. Die möglichen Rationalisierungsmaßnahmen mußten sich hier vielmehr vornehmlich auf die betrieblich gelagerten Verhältnisse in ben einzelnen Berken ber verschiedenen Branchen begrenzen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Eigenart der Produktionsvorgänge in der Textilinduftrie die einzelnen technischen Arbeitsverrichtungen stark mit der personlichen Arbeit des Menschen verbindet, so daß hier eine so starke Trennung und Mechanisierung der Arbeit — unabhängig von der manuellen Tätigkeit der Arbeiter - nicht durch= führbar ift. Das mußte dahin führen, daß die in den Betrieben durchgeführten Rationalisierungsmaßnahmen die Arbeiterschaft mit erhöhten körperlichen und geistigen Anforderungen belafteten; so brachte die Rationalisierung der Textilindustrie nach der Seite der Arbeitsverrichtung hin eine außerordentlich gesteigerte Mehrbelastung der Arbeiterschaft.

Ohne Zweifel haben die vorgenommenen Rationalimany secured to the second second second bewirkt. Durch Automatifierung ber Webstühle, burch Berbesserung der Maschinen und Steigerung der Spindelzahl in den Spinnereien ufm. ift eine Produktionsfteigerung erreicht worden, die von maßgeblichen Wirtschaftskennern in der Textilindustrie auf etwa 30—35 Prozent geschätt wird. Bei der Beurteilung der gegenwärtigen Lage der deutschen Textilindustrie darf diese Tatsache nicht aufer acht gelaffen werden. Insbesondere bei der Beurteilung der Arbeitslosenziffern und Rurgarbeitergahlen in der deutschen Tegtilindustrie, die seit über einem Jahr mit geringen Schwankungen außerordentlich hoch liegen, muß diese Auswirkung der Rationas listerung berücksichtigt werden. Leider gibt es keine Produktionsstatistik in der deutschen Textilindustrie. Würde eine solche durchgeführt, dann würden die voraussichtlichen Ermittelungen außerordentlich überraschende Ergebnisse hinsichtlich der erreichten Produktionssteigerung — trot Berminderung der Arbeiterzahlen — bringen.

Die infolge der starken Leiftungssteigerung eingetre= tene Mehrbelastung der Arbeiterschaft durch die Arbeitsverrichtung hat leider in den letzten Jahren zu einer starken fogial=hygienischen Benachteiligung der Arbeiterschaft geführt. Die Notwendigkeit, un= ter Anspannung aller geistigen und körperlichen Intensi= tät zu schaffen, um eine Höchstleiftung in der Produktion zu erreichen, führt nicht allein zu ungenügender Beachtung der Arbeits= und Gesundheitsschutzbestimmungen, zur Ueberschreitung der Arbeitszeiten, Nichtbeachtung der Baufen usw., sondern felbst bei einer im Rahmen der normalen Arbeitszeit liegenden Tätigkeit zu schweren Ueberanstrengungen und gesundheitlichen Schädigungen, insbesondere der Frauen und Jugendlichen. Bang besonders in der Runstfeideninduftrie wird darüber von der Arbeiterschaft lebhaft Klage geführt.

Auf der anderen Seite muß dagegen festgestellt werden, daß der Arbeiterschaft ein entsprechender Anteil an den durch die Rationalisierung ersparten Produktionskoften, oder sum mindeften ein entsprechender Lohn= ausgleich für die erhöhte Arbeitsleiftung nicht zuteil geworden ist. Wohl konnten die Tariflöhne in den letzten Jahren durch die Gewerkschaften wesentlich gebessert werden. In gahlreichen Betrieben haben sich jedoch Akkords und Stücklöhne nicht im gleichen Berhältnis verbessert; vielmehr wurden oft mit der Durchführung der Rationalis sierung die Stücklöhne ganz erheblich reduziert. So ergibt ein Bergleich der heutigen Akkordlöhne mit denen in der Vorkriegszeit troß ber veränderten Raufkraft des Geldes ein erhebliches Minus. Die ermähnte Arbeitslosigkeit und starke Kurgarbeit tritt hingu, um die Lage ber Textisarbeiter noch ungünstiger zu beeinflussen. Durch verkurzte Arbeitszeit ober Arbeitslofigkeit und bei gefundheitlich außerordentlich ungünstigen Bedingungen herrscht in vielen Textilbezirken Deutschlands unter der Textilarbeiterschaft eine wirtschaftlich außerordentlich ungünstige Lage.

# Nochmals: Die Novelle zur Krankenversicherung

Bereits in der vorigen Nummer unserer Verbandszeitung wandien wir uns gegen den geplanten Abbau in der Krankenversicherung. Wir wiesen darauf hin, daß es abwegig sei, diesen Abbau auf Kosten der Bersicherten durchzusühren und betonten, daß durchaus die Möglichkeit bestehe, durch eine Resorm in der Kassenarztstrage zu der notwendigen Einsparung zu gelangen. Diese Aufssassung wird bestätigt in einem Aufsatz, den "Der deutsche Bolkswirt" Rummer 37 vom 18. Juni veröffentlichte. In diesem Auffatz wird betont, baß

# der entscheidende Punkt der Krankenkassenreform

die Arztfrage ist. Bon den rund 48 000 Aerzten in Deutschland beschäftigen die Krankenkassen 35 000. Dabei sind zwischen Aerzten und Krankenkassen Richtlinien vereinbart, wonach auf 1000 Versicherte ein Arzt nötig ist. Nach diesen Richtlinien beschäftigen die deutschen Krankenkassenrund 14000 Aerzte zu viel. Die Krankenkassen haben für ärztliche Behand-lung der Mitglieder und Familienangehörigen im Jahre 1928 die Summe von 384 Millionen AM. ausgegeben. Auf den einzelnen Arzt umgerechnet ergibt dies eine Summe von 12 000 RM.

Trot dieser gewaltigen Uebersetzung der Krankenkassen mit Aerzten verlangen lettere immer weitere Zulaffung von Jungarzten zur Kaffenpragis. Daß dies auf die Dauer zu unhaltbaren Zuständen führen muß, ist selbst-versiändlich. Es ist an der Zeit, daß die Versicherten sich gegen die eigensüchtigen Forderungen der Aerzte ganz energisch zur Wehr feten.

Die Ausgaben der Krankenkassen für Aerzie und Seilmittel haben eine Steigerung erfahren, Die ben Fort-

van einer kuftenung in "Demjasten, nammer 100, vom 6. Juli 1930, sind diese Ausgaben wie folgt geftiegen:

juegen.		Upotheker
Aerzte	Zahnärzte	athordener
		58,5 Ptill. RPt.
1914 104,0 Mill. RW.		92,3 Mill. RM.
1924 205,7 Mill. RM.	21,1 THE RUE.	one a mitt mm
TOOOK 499 & Mill MM	74,6 Mill. RM.	235,1 Mill. RM.
1928*) 433,6 Mill. RM	· as a swift mmi	265,9 PHIL RUL
1929**) 476,5 Vill. AV	96,0 Mill. AN.	400,0 million
1930**) 500,0 Mill. RM	100,0 Mill. AN.	
1890) 200'o mitte armi	. 100,0 200,00	Cam -aftiagen'
Auf den Ropf der Berf	icherten find die wus	gasti Geirichen.
titul heir grobi see seel	Ochnörsta	Muntheker:

Zahnärzte: Upotheker: für Aerzte: 3,75 RM. 0.50 RM. 6.66 KM. 5,34 RW. 1.22 RUE. 11.90 RM. 1924 10,69 RWt. 3.97 RUŁ 19.71 RW. 1928\*) 4,36 RVt. 12,09 RM. 21.88 HM. 1929\*\*)

\_ RM. 4.54 RM. 22,72 HM. 1930\*\*) (Das Jahr 1914 ist bei dieser Aufstellung deshalb Bum Bergleich herangezogen worden, weil in jenem Jahre die Krankenversicherung nach der neuen Reichsversiches rungsordnung in Kraft getreten ift.)

Die Zahlen zeigen jedem Unbefangenen, daß bei einer weiter fortgeführten Steigerung dieser Ausgaben sehr bald der Zeitpunkt eintreten muß, wo die Beiträge von dem Bersicherten nicht mehr aufzubringen sind. Es ist absolut nicht einzusehen, wieso die Krankenkassen verpflichtet werden können, eine derartige große Jahl von Aerzten über ihren Bedarf hinaus zu beschäftigen. Hier muß eine vernünftige Rationalisierung einsetzen. Auch die Steigerung der Ausgaben für die Apotheher ift durchaus

\*) Reichsgesetliche Krankenkassen, einschl. See-, Knappschafts: und Ersagkassen. \*\*) Amtliche Schützungen.

unnormal. Eine genaue Prüfung dieser Ausgaben auf ihre Berechtigung bin, muß unbedingt eintreten Saben sich doch diese Lusgaben von 1924 bis 1928 glatt rerdoppelt.

Verringerung der Ausgaben!

Die Resormvorschläge, die die Novelle zur Kran-kenversicherung vorsieht, muffen in der Hauptsache auf Verringerung dieser Ausgabeposten abs gestellt werden. Die vorgesehene Belastung der Berficherten muß geftrichen werben.

Der Regierungsvorschlag, der die Ermächtigung bes Obernersiches rungsamtes vorsieht, auf Antrag des Raffenausschuffesanzuordnen, daß dem Berficherten ftatt freier ärztlicher Behandlung bares Geld gegeben wird, muß unbedingt er weitert werden.

Es ist nämlich nicht einzusehen, warum erst das Oberversicherungsamt seine Zustimmung zu einem derartigen Beschluß geben soll, wenn im Kassenausschuß die beiden Bruppen Arbeitgeber und Arbeitnehmer fich mit Mehrheit für denselben ausgesprochen haben. Die Einschiebung des Oberversicherungsamtes zur Durchführung dieser Magnahme ist für die Bersicherten nicht tragbar.

Um nun die Berficherten bei Durchführung diefer Magnahmen vor ungebührlicher Ausnuhung durch die Alerzte zu schützen, muß der § 370 der Regierung-vorlage noch erweitert werden.

Es muß eine Beftimmung eingefügt werben, monach die Werste verpflichtet find, ben Battenten, falls er sich als Rassenmitalied ausweist, nach den keinwernangen ver webuntenvernangen ver einzelnen Länder erlaffen, du behandeln. Ferner muffen den Raffenpatienten die notwendigen Bescheinigungen, die zur Erlangung der Kassenleisstungen erforderlich sind, auch zu den Mindestfägen der Gebührenordnung ausgestellt werden.

Auch heute wird dies von den Aerzten schon so gehandhabt, wenn die Versicherten als Rassenpatienten zu ihnen kommen. Deshalb bewegt sich diese Forderung nur auf der Linie des bisher üblichen.

Das Bertrauen der arbeitenden Menschen zu den gewählten Bertretern im Reichstag wird gegenwärtig auf wählten Vertretern im Reichstag wird gegenwärtig auf eine harte Probe gestellt. Immer neue Pläne, die meist einseitige Belastungen für die Arbeiterschaft bringen, tauchen auf. Jeder Versuch, zahlungsfähige Bolkskreise zur Behebung der Finanznot heranzusiehen, schebung der Finanznot dieser Gruppen auf die maßgebenden Sieser Bruppen auf die maßgebenden Stellen. Soll nicht der letzte Rest von Vertrauen im arbeitenden Voske schwinden, dann muß bald durchgegriffen werden gegriffen werben.

Wir erwarten von unferen Bertretern im Reichstag die ja lettlich über die Rovelle zur Krankenversicherung entscheiden —, daß sie den Wünschen der Versicherten besonders in den vorhin angeführten Punkten Rechnung tragen. Die Interessen von über 20 Millionen Menschen (ohne die Familienangehörigen!) müssen höher gewertet werden, als die Interessen einiger tausend Alerzte. Reformen, die lediglich die unbemittelten Bersicherten belasten, werden dem Radikalismus Tür und Tor öffnen. Deshalb möge man sich an maßgebender Stelle nach Reformen umsehen, die auch im Volke verstanden werden.

Bei den über die Lohnverhältnisse gemachten Feststellungen ist besonders charakteristisch die Tatsache, daß die Lage der deutschen Textilindustrie außerordentlich schwierig und die Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit vor allem groß ist in jenen Bezirken, wo die Arbeitslöhne nachgewiesenermaßen am tiefsten liegen. Go leiden die Textilarbei= ter in Gud- und Ostbeutschland (Schlesien) gang besonders unter der Arbeitseinschränkung, trogdem ihre Löhne in heinem Berhältnis stehen zu den Löhnen der Arbeiter etwa im Rheinland. Die oft erhobene Behauptung der Arbeitgeber, daß die zu hohen Löhne in der Textilindustrie schuld an der gegenwärtigen Krise in der Textilindustrie seien, wird dadurch mit aller Deutlichkeit widerlegt. Die gegenwärtige Lage in der deutschen Textilindustre ist, wie die eingangs gemachten Ausführungen zeigen, eben nicht auf lohnpolitische Ursachen, sondern auf die Einwirkungen der allgemeinen Entwicklung zurückzuführen. So ist auch die künftige Entwicklung der deutschen Textilindustrie und die Beantwortung der Frage, inwieweit mit einer Wiederbelebung der Wirtschaftslage in der Tertilindustrie gerechnet werden kann, abhangig von der allgemeinen konjunkturellen Entwicklung

# Achtung!

# Ortsgruppenvorstände, Vertrauensleute und Delegierte!



In der heutigen Nummer unserer Verbandszeitung veröffentlichen wir die vom Zentralvorstand, von den Bezirken, Sekretariaten und Ortsgruppen gestellten Anträge zur Generalversammlung. Wir weisen besonders auf dieseAnträgehin, sie bieten für die Besprechungen der Ortsgruppen wertvolles Material.

# Aus unferer Jugenobewegung

Ferienausslug der christlichen Textilarbeiterjugend Gronaus.
Nach wochenlangen Borbereitungen honnte unsere männstliche Jugendgruppe endlich am 7. Juni ihre Ferienwanderung und Rheinfahrt antreten. Freudestrahlend marschierten 18 Jungens mit wehendem Wimpel singend zum Bahnhos. Ferient Bolle acht Tage dem Gerassel der Waschinen entrückt, in lachendem Sonnenschein an den Rhein, wie sollte da das Herz nicht hüher schlagent Zunächst ging die Fahrt dis Köln. Alle Sehenswürdigkeiten der rheinischen Metropole wurden besichtigt. Am ersten Psingstmorgen wurde die Reise nach Bonn angetreten. Nachdem wir uns an den herrlichen Kocherzeuanissen unserer "Köche" wingimorgen wurde die neize nach vonn angereren. Nachem wir uns an den herrlichen Kocherzeugnissen unserer "Köche" gestärkt hatten, wurde Beuel besucht, dann ging's zurück zur Herberge. Am zweiten Pfingstage wurde die Bergruine Godes-berg besichtigt, und dann wanderten wir nach Honnes, wo wir eine tadellose Bleibe sanden. Auf der Spielwiese wurden aller-ben de Gwiele verantsaltet. Am Dienstag worgen wurde Rolandseine tadellose Bleibe sanden. Auf der Spielwiese wurden allershand Spiele veranstaltet. Am Dienstag morgen wurde Rolandssbogen und der Drachensels besucht. Mittwochs ging's durch schattige Wälder, über Vergeshöhen nach Linz, und nach dem Abkochen weiter nach Oberhammerstein. Donnerstag nach Andersnach. In den Fluten des Rheines wurde ein kühles Bad gesnommen. Abends hatten wir von der Herberge — einem hohen Turm — aus einen wunderbaren Ausblick über den Ihein, seine Wurzen und Berge und den Ortickelten Treitges eines weiter Burgen und Berge und den Ortschaften. Freitags ging's weiter nach Koblenz. Das "Deutsche Ech" und die Felsenseste Ehrenstreistein erregten allgemeine Bewunderung. Unser Borsigender machte von als dem Gesehenen photographische Aufnahmen. Am Samstag wurde auf dem Rheindampser "Stolzensels" die Rücks reise angetreten. Im schönen Köln wurde noch einmal über-nachtet, und dann ging's am Sonntag morgen per Dampfroß wieder in die Heimat zurück. Unsere Jungens kamen alle wohls gemut und gebräunt von der Sonne mit dem Bewuftsein wies der, nicht nur herrliche Tage verlebt zu haben, sondern nunmehr auch wieder im täglichen Existenzkamps wie auch im Verband ihre volle Pflicht und Schuldigkeit zu tun. Ferienzeit! Herrliche Zeit! Christliche Textisarbeiterjugend, danke durch die Tat deinem christlichen Textisarbeiterverband für diese Errungenschaft.

Bimpelweine ber mannlichen Jugendgruppe Grefrath bei Rrefeld. Der Bunsch, einen eigenen Wimpel zu besitzen, ist für unsere Gruppe zur Wirklichkeit geworden. Dieser Wimpel erhielt nun am 14. Juni durch den Kollegen Göcke (Düsseldorf) seine Weihe. Gegen 7 Uhr abends wurde die Feier durch den Jugends führer M. Gört eröffnet. Sein Gruß galt besonders dem Kollegen Göcke aus Düffesdorf, dem Sekresarialsleiter W. Steiger (Lobberich) sowie dem Ortsgruppenvorstand. Begrüßen konnte (Lobberich) sowie dem Ortsgruppenvorstand. Begrüßen konnie er auch die erschienenen jungen Kolleginnen. Diese hatten eine Einladung erhalten, um ihnen das Leben und Wirken einer Jugendgruppe vor Augen zu führen und sie anzuregen, sich selbst zu einer weiblichen Jugendgruppe zusammenzuschließen. Nach der Begrüßung spielte die Wusikabteilung des kath. Jugendvereins einen Warsch. Dann sang man das Lied "Wann wir schreiten Seit" an Seit." Der nachfolgende Prolog, vorgetragen von dem Kollegen A. Schmitz, paßte für die Beranstaltung recht gut. Nach einer weiteren Darbietung seitens der Musikabteilung wurde dem Kollegen Göcke das Wort zu seiner Festrede erteilt. Eingangs seiner Rede warf er einen Kückblick auf die Gewerkschaftsbewegung und ihre Träger und alten Kämpen. Wit großem Opfermut haben sie die Dinge gestaltet, die sich heute zum Segen des werkstätigen Bolkes auswirken. Die junge Generation soll nun das Errungene weiter ausbauen. Mit Stolz kann die Jugend sich als Mitglied der christlichen Gewerkschasten kann die Jugend sich als Mitglied der christlichen Gewerkschaften bekennen. Der zweite Reichsjugendtag der christlichen Gewerksschaften in Köln legt hiervon beredtes Zeugnis ab. Jeder, der ihn mitgemacht hat, spricht mit Begeisterung davon. Zeigte der zweite Reichsjugendtag in Köln doch aller Deffentlichkeit, daß die Jugend bestrebt ist, den Kamps um Gleichachtung und Gleichswertung eines werdenden Standes aufzunehmen und den Glausber aus die Sieghaftischeit einer auf dem Roden des Christentung ben an die Sieghaftigkeit einer auf dem Boden des Christentums ausgebauten Gewerkschaftsbewegung in sich trägt. Unser Ziel ist der wirtschaftliche und geistige Aufstieg der Arbeiterschaft. Der Wimpel ist ein Symbol der äußeren und inneren Verdunbenheit. Nach außen soll er der Deffentlichkeit zeigen, mas wir find. Rach innen foll er das Symbol der Treue verwirklichen. Treue gegen uns selbst, Treue dem Erbe der "Alten". allzeit Treue vem Berband. Siermit überreichte der Redner dem Jugendführer M. Bort ben Wimpel. Diefer bankte dem Rollegen Boche für feine Ausführungen mit bem Berfprechen, den Bimpel offgeit in Ehren gu halten und getreu ben Grundfagen ber "Alten" talkräftig mitzuschaffen am Werk des Aufstieges. — Begeistert wurde dann das Lied "Treu dem Berband" gesungen. Danach erhielt Kollege Steiger aus Lobberich das Wort. Er hob das von dem Kollegen Godie Besagte noch einmal hervor. Insbesondere betonte er, unserem Wimpel allzeit die Treue zu bewahren, une öfters um ihn zu versammeln, um une in eifriger Schulungsarbeit vorzubereiten für den Anfturm unferer Gegner, für den Kampf um Bürdigung eines werleschaffenden Bolkes. Wit einem Hoch auf Berband und Wimpel schloß er seine Ausführungen, die mit Begeifterung und Beifall aufgenommen

Nach einigen gemeinschaftlich gesungenen Liedern schloß Kollege Börk, nachdem er nochmals allen dankte, die zum Gelingen unserer Wimpelweihe beigetragen hatten, die gut verlaufene

Als Abschluß der Bimpelweihe war eine Morgenwan= der ung vorgesehen. Diese fand am nachsolgenden Tage, am Sonntag, den 15. Juni, statt. Frühmorgens gegen 5 Uhr versam-melten wir uns. Mit jugendlichem Frohlinn zogen wir hinaus, unser bekanntes Sturmlied singend, erstmalig voran unser neuer Bimpel. Ziel unserer Banderung follte Hinsbeck fein. Begen 6 Uhr kamen wir dort an. Nachdem wir die Frühmesse besucht hatten begann der Aufstieg zu den Hinsbecker Höhen. Durch Gestrüpp, grünes Heidekraut, blühenden Ginster und wuchernde Farnkräuter suchten wir uns den Beg zur Höhe. Bon hier aus hat man einen herrlichen Ausblick auf das Hinsbecker Land. Zur Rechten Schloß Krickenbeck mit jeinen Seen. Dahinter mächtige Tannenwälder, über deren Wipfel einige Kirchturmspigen des benachbarten Holland ins Land hineinragen. Nach kurzem Berweilen ging es weiter, an dem idpllisch gelegenen Schloß Kriechenbeck und den Seen vorbei, hinein in die herrlichen Wal-ber des deutsch-niederländischen Grenzgebietes. Wandern in freier Natur macht hungrig. Unter hohen Fichten wurde gefrühltückt. Beiter ging's mit frohem Sang auf ichmolen Boldpfaden dem Boolvenn, einem Gee des Kriechenbecker Gebietes, zu. hier unternahmen wir zur Freude aller Befeiligten eine Kahnsahrt. Unser Beg führte uns dann weiter durch Wälder und Biesen, die uns die Schönheiten unserer heimat so recht vor Augen führten. Bald gelangten wir zum Resteurant "Baldescuh". Nach einer kleinen Erstischung wurde von hier der heimweg angetreten. Gegen 12 Uhr kamen wir in Grefrath an. Begeistert von dem Erlebien, trennten wir uns, mit dem Runsche, noch öfters solche Wanderungen zu unternehmen.

Borbei sind nun die Stunden, die die Herzen unserer jungen Teilnehmer in Begeisterung versetzen. Der Werktag mit seinen Gorgen und Röten hat längst wieder begonnen. Doch die Begeisterung wollen wir uns erhalten, um fie in die Herzen derer zu tragen, die noch nicht in unferen Reihen stehen Dit ihnen wollen wir in Gemeinschaft schaffen zum Wohle unseres

#### Gemeinsamer Ferienausslug der weiblichen Jugendgruppen von Emsbetten und Gronau.

Hinaus in die Ferne! In die heimatlichen Berge unferes schänen Mestfalenlandes, das war schon lange unfer aller Wunsch. Lange schon hatten wir überlegt, wo wir in diesem Jahre unsere

Ferien verbringen wollten. Enolich, am 12. Juni, ging es gum Leutoburger Bald, Münfter mar Treffpunkt der beiben Gruppen. Teutoburger Wald. Münster war Trefspunkt der beiden Gruppen. Dann Bahnsahrt die nach Lengerich, und von da in die lachende Natur, über Berg und Tal, durch herrliche Felder und Wälder. Wenn auch mancher Schweistropfen infolge der strahlenden Sonne (bei 30 Grad Celsius im Schatten) vergossen wurde, so iat das dem Frohsinn keinen Abbruch. Unsere wacheren Mädels zogen nach mehrstündigem Marsch unter Singen und Jubeln in den schönen Kurort Jburg ein. Nach einer Rast und Stärkung wurde das altertümliche Schloß und sonstige Sehenswürdigkeiten besichtigt. Abends ging es per Auto nach der Jugendherberge in Georgs-Marienhütte. Um anderen Tage wurde das Soolbad vencytigt, woenos ging es per kurd nach der Jugendsetzeige in Georgs-Marienhütte. Am anderen Tage wurde das Soolbad Nothenselde mit seinen herrlichen Einrichtungen und Anlagen besucht. Abends brachte das Dampfroß die Teilnehmer wieder in die Heimat zurück. Lange noch wird der wunderbare Feriensausssug in dankbarer Erinnerung bleiben. Nun wollen wir wiesder spinnen und weben, wollen wieder unsere Pflicht tun im Batriche in der Tomisie besonders aber auch in der Norz Betriebe, in der Familie, besonders aber auch in der Ber-bandsarbeit. Dann aber auch wollen wir sorgen, daß der Kreis berer, die zu uns gehören, größer wird, und ebenfo im nächsten Jahre die Zahl ber Teilnehmerinnen an ber Ferienfahrt.

#### Ferienreife ber mannlichen Jugendgruppe Laer.

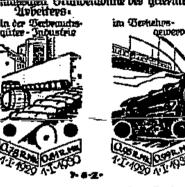
Sei, war das eine Freude, als es in der Woche vor Pfingsten hieß: nächste Woche haben wir Ferien. Eine ganze Woche von jeder Arbeit entbunden! Und in dieser Woche sollte ja unssere for sang besprochene Ferienreise stattsinden. Schnell wurde Versammlung abgehalten und beschlossen, uns am Wittwoch morsen um 5 Uhr an der Wohnung unseres Vorsitzenden zu verssammeln. Nachdem wir am Tage vorher unsere Näder in Ordnung gebracht hatten, denn auf diesen sollte die Fahrt stattsinden, trasen wir uns pünktlich zur verahredeten Zeit. Als Ziel unserer Reise hatten wir uns Techsenburg gewählt. Zwei Kolzlegen vom Ortsgruppenvorstand waren unserer Einladung, an der Reise teilzunehmen, gesolat. Mit dem Liede "Nun ade du der Reise teilzunehmen, gefolgt. Mit dem Liede "Run abe du mein lieb Heimatland" fuhren wir in die weite Welt hinaus. Es

Tarifliktus 1927–1929 Gs stegen die twifmässigen Ofundenlähme gegenüber ungeternte Arbeiter gelernte Trebeiten





gruppe zu stehen.



pgz. Die Entwidlung ber Tariflöhne in ben Jahren 1927 bis 1929 zeigt nach den Feststellungen des Statistischen Reichsautes, daß die Steigerung gegenüber ben Löhnen der Borjahre sehr ftart zurückgegangen ift. Der große Unterschied zwischen der Steigerung der Löhne für bie gelernten und ungelernten Arbeiter gu Ungunsten der gelernten Arbeiter ist etwas ansgeglichen, worden. Im Jahre 1929 ist nur eine geringe Erz-höhung der Löhne des Jahres 1928 ersolgt.

war ein Blüben und Grünen um uns, so daß wir ganz die bumpfen Sabrikraume vergagen. Go durchfuhren wir einige Ortschaften und gelangten gegen 10 Uhr an den Dorhater Klippen. Um 2 Uhr verließen wir diese und fuhren nach Ibbenburen. Begen 8 Uhr erreichten wir unfer Biel: Tecklenburg. Bir murden von dem Herbergsvater der Jugendherberge sehr freundlich empfangen, und nachdem wir uns gewaschen und gestärkt hat-ten, ging's zur Ruhe. Am andern Morgen wurde das so romantisch gelegene Tecklenburg besichtigt. Gegen Mittag traten wir die Rücksahrt an und gelangten gegen 9 Uhr wieder in unfer Beimatdorf an. Mit dem Buniche, daß unfere Organisation weiterhin machien, bluben und gedeihen moge, trennien wir uns und versprachen einander, treu zum Berbande und zur Jugend-gruppe zu stehen B. K.

#### Jugendgruppe Bettringen i. 23.

Am Sonntag, den 25. Mai, unternahm unfere Jugendgruppe ihre diesjährige Naifahrt. Frühmorgens um 5 Uhr erfolgte per Fahrrad die Abfahrt. Den Wimpel vorauf, fuhren wir zunächst nach Burgfteinfurt. Herrliche Baldungen begrüßten uns zu beiden Seiten der Chaussee. Dit dem Gesang schöner Wanderlieder ging's weiter nach Laer, wo wir um 6,30 Uhr eintrasen. Kurz vor Laer besichtigten wir das herrliche Kloster "Loreto" mit seinen schönen Anlagen und Waldungen. Rach einem kräftigen westfälischen Frühstück wurde weitergesahren nach Horstmar. Dort wurde das romantische, altertümliche Stadtlor besichtigt. Von hier aus suhren wir zu den Schöppinger Bergen, welche das eigenkliche Ziel unserer Fahrt waren. Borerst machten wir einen Kundgang durch die Stadt Schöppingen. Nachdem wir die Stadt und die Kirche gesehen hatten, gingen wir zur Frühjahrskirmes, wo wir uns Fähnchen usw. kauften, mit denen wir unsere Fahrräder schmückten. Manches Gewerkschafts- und Wanderlied wechselten auf der Beitersahrt in den herrlichen Buchenwalbungen mit dem Gesang der Bogel ab. Auch hat es an Humor und Big nicht gesehlt. Dann wurde das zweite Frühstuck genommen Darauf erfolgte die Rücksahrt über Metelen, Ochtrup nach Wetteingen. Mit dem Gesang des Liedes "Wann wir schreisten Seit" und vorausgetragenem Wimpel zogen wir auf blumengeschmückten Kädern um 11,30 Uhr in unser Seimals dorf ein.

Dann wurden vom Vorsigenden und vom Schriftführer einige ernste Worte gesprochen. Gie ermahnten die Jungens, treu gum Berbande zu halten. Da wir alle drei Wochen Unterrichtsabend haben, kann so mancher Jugendlicher, dem es an gutem Willen nicht fehlt, vieles lernen. Schulen muffen fich die Jungens, denn einst werden unsere Bater uns das Erbe abtreten, das Erbe, bas sie durch innge, harte Arbeit zur setzigen Größe emporgebracht haben. Dieses Erbe ist unser christlicher Berband! Darum beißt unfer Bahlspruch: "Treu jum Berband, treu zur JugendRheine. Ferienwanderung ber weiblichen Jugendgruppe.

Bie alljährlich unternahmen in den Pfingliferien die Witsglieder der weiblichen Jugendgruppe eine zweitägige Wandersahrt. Diesmal ging es zum Teutoburgerwald. 30 Mädels sowie der Kollege Urkötter und der zweite Borsißende, Kollege Schoo, nahmen daran teil. Unter Sang und Klang ging die Fahrt nach Osnabrüch. Der Jugendführer, Kollege Bohvin (Osnabrüch), hatte sür beide Tage in liedenswürdiger Weise das Führeramt übernommen, wodurch wir besonders die schönsten Eckchen des herrlichen Teutodurgerwaldes kennen gelernt haben. Die Fuhrwanderung ging zunächst nach Georgsmarienhütte, wo die Klöckner-Werke besichtigt wurden. Nach einer Rast und angenehmem Aufenthalt im Bark und Freudental wurde gegen I lhr die Jugendherberge in Georgsmarienhütte, dos ziel des ersten Tages, erreicht. Nach einigen Stunden Ruhe, Spiel und Tanz und Stärkung durch eine gute Erdsensupe ging es an die Besteigung des ersten Berges. Dann wurde noch eine wunderschöft angelegte Forellenzüchterei besichtigt. Siermit wurde der erste Tag beschossen. Im zweiten Tage wurde in wunderber erste Tag beschossen. Am zweiten Tage wurde in wunderber erste Tag beschossen. Am zweiten Tage wurde in wunderber erste Tag beschossen worher im Gänsemarsch der herrsliche Tannenwald im Tase durchschritten war, die Besteigung des hohen Höhrenberges in Angriff genommen. Boran die klürmende Jugend, das bedächtige Alter solgend — bei sachendem Sonnenschein. Die Sonne meinte es wirklich gut! Nach einer Stärkung auf dem Gipsel des Berges wurde auf abschwissischen Seinenschellen vorbei der Abstigen nach Jutze unternommen. Unter Freude und Liederhang zing es in Idurg hinein. Nach einer Wanderung von 15 Kisometern drachte uns dann das Dampfroß wieder der Heimat zu. Diese Bandersahrt wird allen Teilnehmern unvergehlich sein und glot die Gewähr, daß alse trei in der Bewegung wie in der Bergangenheit sich auch in Jukunst betätigen werden. Wie alljährlich unternahmen in den Pfingftferien die Ditt-

#### Berichte aus den Ortsgruppen

Borghorft. Ferientage! Nach längeren Berhandlungen mit den Arbeitgebern war es den Betriebsräten der Borghorster mit den Arbeitgebern war es den Betriebsräten der Borghorster Textilbetriebe gelungen, sür alse Betriebe einheitlich die Ferien in die Pfingstwoche zu legen. Nachdem letzteres bekannt war, wurden sosort von der Ortsgruppe und Sekretariatsleitung einige Ferienausslisse organisiert. Die Jugendgruppen hatten sich schon lange auf den Ausslug gefreut und auch dasür einige Spargroschen zurückgesegt. Die Arbeiterinnen gruppe hatte sich das schöne Sauerland zum Ausslugsziel gewählt. Bom herrsichsten Sommerwetter begünstigt, wurde dann hierzu am 11. Juni die Fahrt angeireten. Früh um 5 ühr ging's vom Beimatort weg, und um 8 ühr war nach dreistündiger Autobusssahrt Sohensphurg erreicht. Nach einem kleinen Imbig wurde unter ortskundiger Führung die Beschitzigung der Schloßruinen und des Nationaldenkmals vorgenommen. Sierauf ging's nach einstündiger Wanderung zur Dechenhöhle, Felsenmeer und durchs romantische Hönnetal. Im Bewußtsein, einen schonen Ferientag verseht zu haben, kehrten alle Teilnehmer wohlbehalten gegen 10 ühr abends wieder in ihren Heimen schloßruinen gement zu haben, kehrten alle Teilnehmer wohlbehalten gegen tigslich Radtouren gemacht zum Sauerland. Um 12. Juni hat die Ortsgruppe einen Tagesausssug nach Bentheim unternommen, der bei herrlichen Wetter sehr gut verlaufen ist. Un diesem Ausschlessen sehr einen Tagesausssug nach Bentheim unternommen, der bei herrlichen Wetter sehr gut verlaufen ist. Un diesem Ausschlessen sehr Beiter sehr dass durch die Einheitlichkeit

der bei herrlichem Wetter sehr gut verlaufen ist. An diesem Aussflug beteiligten sich auch eine ganze Anzahl schon über 70 Jahre alte Kollegen. Es ist festzustellen, daß durch die Einheitlichkeit des Ferientermins am Orte eine viel bessere Ausnutzung der Ferientage erfolgt, als in früheren Jahren. Durch den Erfolg des Verbandes hatte man in diesem Jahre einen Ferientag mehr; das murde von den Witgliedern dankbar anerkannt. Lom denkbar schönsten Wetter waren die Tage der Erholung begünstigt, so ging's dann neugestärkt am Montag wieder an die Arbeit.

# Sterbetafel

Bernh. Heerdt, Borghorst, 59 J. — Ewald Göcke, Borghorst, 23 J. — Martin Schmitz, Schaag, 56 J. — Karl Giesers, Rheinsbahlen, 70 J. — Klara Kast, Kausbeuren, 53 J. — Unna Titze, Reustadt/Schles., 68 J. — Gustav Dülken, Aachen, 76 J. — Hub. Krill, Baals, 74 J.

Ruhet in Trieben!

# Inhaltsverzeichnis

Artikel: Die wirtschaftliche und sozialpolitische Lage in der deutschen Textilindustrie. — Wirtschaftsnot und Sozials politik. — Deffentliche Ausgaben. — Krise und Wirtschafts-Inftein. - Ein echter Kommunift. - Deffentliche Mittel für Jugendbildung. — Die Novelle zur Krankenversicherung. — Aufforderung, zur Arbeitsvermittlung zu erscheinen. — Aus un serer Jugendbewegung: Ferienausslug der christ-lichen Textilarbeiterjugend Gronaus. — Wimpelweiße der männlichen Jugendgruppe Grefrath bei Krefeld. — Gemeinsamer Ferienausflug der weiblichen Jugendgruppen von Emsdetten und Gronau. — Ferienreise der männlichen Jugendgruppe Laer. — Jugendgruppe Wettringen i. W. — Rheine. Ferienwanderung der weiblichen Jugendgruppe. — Berichte aus den Ortsgruppen : Borgtocit. - Sterbetafel. - Inferate.

Schriftleitung: Otto Maier, Düffelborf, Kloraftr. 7.

#### "Der Deutsche" ist die Tages-

zeitung des christlichen Gewerkschaftlers

**Roman Greulich** Lithogr. Anstalt Berlin NO 43 Beitragsmarken Rabattmarken

Auskuuft umsonst bei Schwerhörigkeit Ohrgeräusch, nervösen Ohrenschmerzen. Glän-

zende Auerkennungen. Br. med. Eisenbach München 66. Bayerstr. 35/2



Slofter Indersdorfer
eil-und Wundsalbe altbewährt
als rasch heisenbes und schwerzstillendes Mittel
bei offenen Füßen, alten, schlecht heilenden
Wunden, Krampfadergeschwüren, Hämorrhoiden,
1 Dose RW. 1,25, 4 Dosen NM. 4,50. Alofterabothele Alofter Indersdorf 23 Dberbah.

Sächsische Bettfedern:

Fabrik Paul Hoyer, Delitzsch 105 Prov. Sachsen, Angerstraße 4 sendet Ihnen nur allerbeste, streng reelle Qualitäten Seiffedern bedeutend billiger zu Fabrikpreisen Ferner prima Bettinlett. Prüfen Sie seibst und verlangen Sie Proben

und Preisliste umsonst und portofrei.

Gelegenheitstauf! Standort Stuttgarti 1 Bierfamilien-Holzwohnhaus

2ftödig, Lafelban, Größe 4,75 x 21,50 m, Zimmer höhen ca. 2,50 m, sofort lieferbar, billigft abzugeben. Das Saus enthalt:

4 Wohnungen mit je Wohnluche, 2 Zimmern nebst Abstellraum und für je 2 Familien 1 Zoilette, Das Saus ift boppelm., zerlegbar. boppelt ifoliert, beshalb ebenjo warmehaltent wie eine 38 cm flatte beshalb ebenjo wärmehaltend wie eine 38 cm flatte Massivand, daher auch im Winter bewohnder. Das Haus beitht Blindboden unter Fußboden, Hüllungstüren, Henster haben Fensterladen. Mitgeliesert werden 4 Anchherde, 4 Desen und 2 Klosettbeden. Breis AM. 2960,— bahnsrei Nähe Stuttgart. Das haus wird auch geteilt abgegeben, sür je 2 Familien zum Kreis von KR. 1475,— bahnsrei Stuttgart. Kuch sür Bürozwede, sowie sür Sport- und Wohlfreisert und Vohlenden des geeignet. Anfragen an:

Frespekt und Stoffmuster gestis.

# Textilarbeiter=Jeitung

# Organ des Zentralverbandes christlicher Textilarbeiter Deutschlands

Berlag Seine. Fahrenbrach, Duffelbort, Floraftr. 7, Tel. 127 92 . Druck u. Berfand Joh. van Acken, Rrefeld, Luth. Kirchftr. 65, Zel. 246 14 . Beftellungen durch die Post für den Monaf 1.- Di

Nummer 29

Düsseldorf, den 19. Juli 1930

Versandort Kreseld

# Die wirtschaftliche und sozialpolitische Lage in der deutschen Textilindustrie

(Fortfegung.)

II.

Bei der Beurkeilung dieser Entwicklung und der Lage ber deutschen Tegtillindustrie muß allerdings berücksichtigt werden, daß in den letten Jahren gerade in der deutschen Textilindustrie in ganz erheblichem Maße eine Leistungs= steigerung durch die ersolgte technische und arbeitsorgani= satorische Rationalisierung erreicht worden ist. Zwar bestand für die deutsche Textilindustrie als eine außerordentlich vielgestaltige Industrie nicht die Möglichkeit, Rationalisierungsmaßnahmen großen Umfanges wie etwa in der Montanindustrie norzunehmen. Die möglichen Rationalisierungsmaßnahmen mußten sich hier vielmehr vornehmlich auf die betrieblich gelagerten Verhältnisse in ben einzelnen Berken ber verschiedenen Branchen begrenzen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Eigenart der Produktionsvorgänge in der Tegtilinduftrie die einzelnen technischen Arbeitsverrichtungen stark mit der persönlichen Arbeit des Menschen verbindet, so daß hier eine so starke Trennung und Mechanisierung ber Arbeit — unabhängig von der manuellen Tätigkeit der Arbeiter — nicht durchführbar ift. Das mußte dahin führen, daß die in den Betrieben durchgeführten Rationalisierungsmaßnahmen die Arbeiterschaft mit erhöhten körperlichen und geistigen Anforderungen belasteten; so brachte die Rationalisierung der Tegtilindustrie nach der Seite der Arbeitsverrichtung hin eine außerordentlich gesteigerte Mehrbelastung der Arbeiterschaft.

Ohne 3meifel baben bie vorgenommenen Rationali-COURT OF THE PROPERTY OF THE PARTY OF THE PA bewirkt, Durch Automatisierung der Webstühle, durch Berbesserung der Maschinen und Steigerung der Spindelzahl in den Spinnereien usw. ist eine Produktionssteigerung erreicht worden, die von maggeblichen Wirt-|mastskennern in der Textilindustrie auf etwa 30—35 Pro= zent geschätt wird. Bei der Beurteilung der gegenwärtigen Lage der deutschen Textilindustrie darf diese Tatsache nicht außer acht gelassen werden. Insbesondere bei der Beurteilung ber Arbeitslofengiffern und Rurgarbeitergahlen in der deutschen Textilindustrie, die seit über einem Jahr mit geringen Schwankungen außerordentlich hoch liegen, muß diese Auswirkung der Rationa= lisierung berücksichtigt werden. Leider gibt es keine Produktionsstatistik in der deutschen Textilindustrie. Würde eine solche durchgeführt, dann würden die voraussichtlichen Ermittelungen außerordentlich überraschende Ergebnisse hinsichtlich der erreichten Produktionssteigerung — trot Berminderung der Arbeiterzahlen — bringen.

Die insolge der starken Leistungssteigerung eingetretene Mehrbelastung der Arbeiterschaft durch die Arbeits= verrichtung hat leider in den letzten Jahren zu einer starken fogial=hngienischen Benachteiligung der Arbeiterschaft geführt. Die Notwendigkeit, un= ter Anspannung aller geistigen und körperlichen Intensi= tät zu schaffen, um eine Höchstleistung in der Produktion zu erreichen, führt nicht allein zu ungenügender Beachtung der Arbeits- und Gesundheitsschutzbestimmungen, zur Ueberschreitung der Arbeitszeiten, Nichtbeachtung der Paufen usw., sondern selbst bei einer im Rahmen der normalen Arbeitszeit liegenden Tätigkeit zu schweren Ueberanstrengungen und gesundheitlichen Schädigungen, insbesondere der Frauen und Jugendlichen. Gang besonders in der Kunstseidenindustrie wird darüber von der Arbeiterschaft lebhaft Klage geführt.

Auf der anderen Seite muß dagegen festgestellt merben, daß der Arbeiterschaft ein entsprechender Anteil an den durch die Rationalisierung ersparten Produktions= koften, oder zum mindeften ein entsprechender Lobn= ausgleich für die erhöhte Arbeitsleiftung nicht guteil geworden ist. Wohl konnten die Tariflohne in den letten Jahren durch die Gewerkschaften wesentlich gebeffert merden. In zahlreichen Betrieben haben sich jedoch Akkordund Stücklöhne nicht im gleichen Berhaltnis verbeffert: vielmehr wurden oft mit der Durchführung der Rationalisierung die Stücklöhne gang erheblich reduziert. So ergibt ein Bergleich der heutigen Akkordlöhne mit denen in der Vorkriegszeit troß Ber veränderten Kaufkraft des Geldes ein erhebliches Ninus. Die erwähnte Arbeitslosigkeit und ftarke Kurgarbeit tritt hingu, um die Lage ber Textisarbeiter noch ungunftiger zu beeinflussen. Durch verkürzte Arbeitszeit ober Arbeitslosigkeit und bei gesund= heitlich außerordentlich ungünstigen Bedingungen herrscht in vielen Textilbezirken Deutschlands unter der Textilarbeiterschaft eine wirtschaftlich außerordentlich ungünstige Lage.

# Nochmals: Die Novelle zur Krankenversicherung

Bereits in der vorigen Nummer unserer Berbands- | unnormal. Eine genaue Prüfung dieser Ausgaben auf zeitung wandten wir uns gegen ben geplanien Abbau in der Krankenversicherung. Wir wiesen darauf hin, daß es abwegig sei, diesen Abban auf Kosten ber Bersicherten durchzuführen und betonten, daß durchaus die Möglichheit bestehe, durch eine Reform in der Kassenarztfrage au der notwendigen Einsparung zu gelangen. Diese Auffassung wird bestätigt in einem Auflatz, den "Der deutsche Bolkswirt" Rummer 37 vom 13. Juni veröffentlichte. In diesem Auffag wird betont, daß

#### der entscheidende Punkt der Krankenkassenreform

bie Argifrage ift. Bon ben rund 48 000 Mergten in Deutschland beschäftigen die Krankenkassen 35 000. Dabei seutschand beschaftigen die Krankenkassen 35 000. Dabet sind zwischen Aerzten und Krankenkassen Richtlinien verseindart, wonach auf 1000 Versicherte ein Arzt nötig ist. Nach die sen Kichtlinien beschäftigen die deutschen Krankenkassen beschäftigen die zu viel. Die Krankenkassen haben für ärztliche Behandelung der Mitglieder und Familienangehörigen im Jahre 1928 die Summe von 334 Millionen RM. ausgegeben. Auf den einzelnen Arzt umgerechnet ergibt dies eine Summe von 12000 RM. Summe von 12 000 MM.

Trog dieser gewaltigen Uebersehung der Krankenkaffen mit Aerzten verlangen lettere immer weitere 3ulassung von Jungärzten zur Kassenpraxis. Daß dies auf die Dauer zu unhaltbaren Zuständen führen muß, ist selbst= verständlich. Es ist an der Zeit, daß die Versicherten sich gegen die eigensüchtigen Forderungen der Aerzte gang energisch gur Wehr fegen.

Die Ausgaben ber Krankenkassen für Aerzte und Seilmittel haben eine Steigerung erfahren, die ben Fortbestand der Raffen expftlich in Frage ftellt.

vach einer auftenung ich "Delitsach", nummer 100, vom 6. Juli 1930, sind diese Ausgaben wie folgt geitiegen:

	Uerzte	Zahnärzte	Apotheker
1914	104,0 Mill. RM.	7,8 જોલા. ઉસ્પ્રેસ	58,5 Mill. RM.
1924	205,7 Mill. RM.	21,1 VAU RWE.	92,3 Will. AM.
1928*)	433,6 Mill. RM.	74,6 Mill. RM.	235,1 Mill. HM.
	) 476,5 Vill. RM.	96,0 Mill. RNt.	265,9 DHIL RW.
	) 500,0 Will. RW.	100,0 Mill. RM.	,

#### Auf den Ropf der Berficherten find die Ausgaben gestiegen:

	für Aerzte:	Zahnärzte:	Apotheker:
1914	6,66 KM.	0,50 RM.	3,75 RM.
1924	11,90 RM.	1,22 RW.	5,34 AV.
1928*)	19,71 RM.	3,97 MWŁ	10,69 RM.
1929**)	21,88 RM.	4,36 RM.	12,09 RW.
1930**)	22 <b>,7</b> 2 RM.	4,54 MM.	— RM.

(Das Jahr 1914 ist bei dieser Aufstellung deshalb zum Bergleich herangezogen worden, weil in jenem Jahre die Krankenversicherung nach der neuen Reichsversicherungsordnung in Kraft getreten ist.)

Die Zahlen zeigen jedem Unbefangenen, daß bei einer weiter fortgeführten Steigerung dieser Ausgaben sehr bald der Zeitpunkt eintreten muß, wo die Beiträge von dem Berficherten nicht mehr aufzubringen find. Es ist absolut nicht einzusehen, wieso die Krankenkaffen verpflichtet werden können, eine derartige große Zahl von Aerzten über ihren Bedarf hinaus zu beschäftigen. Hier muß eine vernünftige Rationalisierung einsetzen. Auch die Steigerung der Ausgaben für die Apotheker ist durchaus

\*) Reichsgesetzliche Krankenkassen, einschl. Gee-, Knapp-schafts- und Ersatkassen. \*\*) Amtliche Schätzungen.

Bei den über die Lohnverhältnisse gemachten Feststel=

lungen ist besonders charakteristisch die Tatsache, daß die

Lage der deutschen Textilindustrie außerordentlich schwie-

rig und die Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit vor allem groß ist in jenen Bezirken, wo die Arbeitslöhne nachgewie-

senermaßen am tiefsten liegen. So leiden die Textilarbei=

ter in Gud- und Oftbeutschland (Schlesien) gang besonders

unter der Arbeitseinschränkung, trogdem ihre Löhne in

heinem Berhältnis stehen zu den Löhnen der Arbeiter

etwa im Rheinland. Die oft erhobene Behauptung der

Arbeitgeber, daß die zu hohen Löhne in der Textilindustrie schuld an der gegenwärtigen Krise in der Textilindu-

strie seien, wird dadurch mit aller Deutlichkeit widerlegt.

Die gegenwärtige Lage in der deutschen Textilindustre ift,

wie die eingangs gemachten Ausführungen zeigen, eben

nicht auf lohnpolitische Ursachen, sondern auf die Einwir-

kungen der allgemeinen Entwicklung zurückzuführen. So

ist auch die künftige Entwicklung der deutschen Textilindu-

ftrie und die Beantwortung der Frage, inwieweit mit einer Wiederbelebung der Wirtschaftslage in der Textil-

industrie gerechnet merben kann, abhangig von der

allgemeinen konjunkturellen Entwick-

lung.

ihre Berechtigung hin, muß unbedingt eintreten. Saben sich doch diese Ausgaben von 1924 bis 1928 glatt rer-

#### Verringerung der Ausgaben!

Die Reformvorschläge, die die Novelle zur Krankenversicherung vorsieht, muffen in der Sauptfache auf Berringerung diefer Ausgabeposten abgestellt werden. Die vorgesehene Belaftung der Berficherten muß geftrichen werben.

Der Regierungsvorschlag, der die Ermächtigung des Oberversicher rungsamtes vorsieht, auf Antrag des Kassenausschusses anzuordnen, daß dem Bersicherten statt freier ärztlicher Behandlung bares Geld gegeben wird, muß unbedingt ermeitert merben.

Es ist nämlich nicht einzusehen, warum erst das Oberversicherungsamt seine Zustimmung zu einem derartigen Beschluß geben soll, wenn im Kassenausschuß die beiden Gruppen Arbeitgeber und Arbeitnehmer sich mit Mehrheit für denselben ausgesprochen haben. Die Einschiebung des Oberversicherungsamtes zur Durchstührung dieser Maßnahme ist für die Versicherten nicht tragbar.

Um nun die Bersicherten bei Durchführung dieser Magnahmen vor ungebührlicher Ausnuhung durch die Aerzte zu schützen, muß der § 370 der Regierungsvorlage noch erweitert merden.

Es muß eine Bestimmung eingefügt werden, wo-nach die Aerste verpflichtet sind, den Patienten, salls er sich als Kassenmitglied ausweist, nach den Onwernungen ver Bevongtensconungen, von cinzelnen Länder erlassen, zu behandeln. Ferner muffen den Raffenpatienten die notwendigen Bescheinigungen, die zur Erlangung der Kassenleisstungen erforderlich sind, auch zu den Mindest-

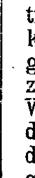
Auch heute wird dies von den Aerzten schon so gehandhabt, wenn die Bersicherten als Kassenpatienten zu ihnen kommen. Deshalb bewegt sich diese Forderung nur auf der Linie des bisher üblichen.

Das Bertrauen der arbeitenden Menschen zu den gewählten Vertretern im Reichstag wird gegenwärtig auf eine harte Probe gestellt. Immer neue Pläne, die meist einseitige Belastungen sür die Arbeiterschaft bringen, tauchen auf. Jeder Versuch, zahlungsfähige Volkskreise zur Behebung der Finanznot heranzuziehen, scheitert an dem Einfluß dieser Gruppen auf die maßgebenden Stellen. Soll nicht der letzte Rest von Vertrauen im arbeitenden Rolbe schwinden dann muß hald durch arbeitenden Bolke schwinden, dann muß bald durchgegriffen werden.

Wir erwarten von unseren Vertretern im Reichstag — die ja lettlich über die Rovelle zur Krankenversicherung entscheiden —, daß sie den Wünschen der Bersicherten
besonders in den vorhin angesührten Punkten Rechnung tragen. Die Interessen von über 20 Willionen
Wenschen (ohne die Familienangehörigen!) müssen höher
gewertet werden, als die Interessen einiger tausend
Uerzte. Kesormen, die lediglich die unbemittelten Bersicherten belasten, werden dem Radikalismus Tür und
Tor öffnen Deshalb möge man sich an makaebender Tor öffnen. Deshalb möge man sich an maßgebender Stelle nach Reformen umsehen, die auch im Volke verstanden merden.

# Achtung!

# Ortsgruppenvorstände, Vertrauensleute und Delegierte!



In der heutigen Nummer unserer Verbandszeitung veröffentlichen wir die vom Zentralvorstand, von den Bezirken, Sekretariaten und Ortsgruppen gestellten Anträge zur Generalversammlung. — Wir weisen besonders auf dieseAnträgehin, sie bieten für die Besprechungen der Ortsgruppen wertvolles Material.



# Jum Tariffreit in Württemberg.

Nachdem die lettjährige Lohnbewegung durch die Nichtverbindlicherklärung des Schiedsspruches vom 6. Des zember 1929 erledigt war, wurden durch die Wiederholung der Forderungen seitens der Gewerkschaften neue Vershandlungen eingeleitet. Nach mehrmaligen ergebnissosen Verhandlungen fällte die vereinbarte Schlichtungsstelle unter dem Vorsitz des Landesschlichters Dr. Kimmich sols gende Schiedsfprüche:

Manteltarifvertrag.

Der Tarisvertrag vom 26. Mai 1928 wird mit folgen= den Venderungen wieder in Kraft gesetht:

Die regelmäßige reine wöchentliche Arbeitszeit, ausschließlich der Bausen, beträgt 48 Stunden. Sie kann von der Betriebsleitung, im Benehmen mit der gesetzlichen Arbeitnehmervertretung, die zu 51 Wochenstunden und mit Zustimmung der gesetzlichen Arbeitnehmervertretung unter Beachtung der gesetzlichen Arbeiterschutzbestimmungen dorüber hinaus ausgedehnt werden. Wird die Zustimmung von der Arbeitnehmervertretung versagi, so entscheidet der örtlich zuständige Schlichtungsausschuß auf Anruf bindend. Die Bestimmungen über Wehrarbeit und Ueberzeitsarbeit unterfallen einer etwaigen Allgemeinverbindlichs

heit nicht.

Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit bleibt der Vereinbarung zwischen der Betriebsleitung und der Ars beitnehmervertretung vorbehalten. Dabei joll der Samstagnadmittag arbeitsfrei bleiben.

Der Anspruch auf Lohnzahlung entfällt bei Arbeits-aussall infolge Aussperrung, Streik, Teilstreik im eigenen Betrieb oder bei einer Lieferfirma infolge höherer Gewalt, infolge von Ereigniffen, die trot forgfältiger Betriebsführung sich nicht voraussehen lassen (z. B. Strommangel, Insolvenz einer Lieferfirma).

Die Zeits und Akkordlöhne haben höchstmögliche Leisstungen, abgestellt auf den Arbeiter durchschnitslicher Leisstungssähigkeit bezüglich Besetzung und Bedienung der Maschinen, zur Voraussetzung.
Die Akkords und Zeitlöhne sind Normallöhne für die

volle Arbeitsstunde.

erhält folgenden Zusag 6: Der Arbeiterrat hat das Recht, über die von der Be= triebsleitung festgesetzten Akkordsätze, die diesen Grundfähen widersprechen, mit der Betriebsleitung zwecks Neufestsehung ber betreffenden Gätze zu verhandeln. Dabei können beide Barteien ihre Organisationsvertreter quziehen.

Der Manteltarif fritt am 1. Juli 1990 in Kraft und gilt für unbestimmte Zeit. Er konn mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung ist erstmals zuläffig auf den 31. Dezemder 1981. Wird er auf diesen Zeitpunkt nicht gekündigt, so verlängert sich seine Laufdauer jeweils um 1/4 Jahr.

Schiedsfpruch über das Lohnabkommen. Das Lohnabkommen vom 26. Mai 1928, zu bem auch § 7 Abs. 2 und 3 zählt, tritt mit Wirkung vom 1. Juli

1930 an wieder in Kraft und läuft bis auf weiteres. Es ist jederzeit mit 14tägiger Frist auf Monatsende, erstmals auf den 30. September 1930, kündbar.

Diese beiden Schiedssprüche bringen der Arbeiterschaft heine nennenswerten Borteile, denn die alten Lohnfage foilen weiter gelten. Immerhin haben aber auch die Urbeitgeber ihre Abbaugelüfte nicht verwirklichen können. In Würdigung der Zeitverhältnisse haben deshalb die Lohnkommissionen beider Berbände beschloffen, dem Schiedsspruch über das Lohnabkommen zuzustimmen.

Dagegen bedeutet der Schiedsspruch über den Manteltarif eine Berschlechterung gegenüber dem bisherigen Zuftand. Im § 1 des bisherigen Manteltarifs war die Ueberarbeit auf 51 resp. 54 Stunden begrenzt; im neuen Schiedsspruch fällt aber die Begrenzung der Ueberstunden nach oben weg. Der § 1 im neuen Schiedsspruch würde der Betriebsleitung das Recht geben, wöchentlich drei Ueberstunden einseitig anzuordnen und mit Zustkrumung der gesseklichen Betriebsvertretung dis zu 60 Stunden in der Woche zu arbeiten. Außerdem bestanden auch Bedenken gegen die §§ 3 und 7, wo die Sinisse der Arbeitgeber doch zu sehr berücksichtigt wurken. Aus all diesen Gründen heraus konnten deshalb die Gewerkschaften den Schieds-

spruch über den Manteltarif n icht annehmen. Die württembergische Textilarbeiterschaft mag daraus erkennen, welche großen Schwierigkeiten noch über-wunden werden muffen, bis wir wieder zu einer befriedigenden tarislichen Regelung kommen. Ohne gewerks schaftliche Organisationen hätten die Arbeitgeber ihre Abbaupläne über die Köpfe der Belegschaften hinmeg schon längst verwirklicht. Deshalb müssen wir rastlos an der

Stärkung unferes Berbandes arbeiten.

#### Arbeitszeitschiedsspruch für die Bladbach-Rheydter Textilinduftrie

Am 9. Juli 1930 beschäftigte sich der staatliche Schlichtungsausschuß Gladbach-Rheydt, unter dem Borst von Amtsgerichtstat Füngling, mit der Arbeitszeit-streitsache der Bereinigten Arbeitgeberverbände der Textilindustrie von M.Gladbach, Rhendt und Umgegend gegen die Textilarbeitergewerkschaften. Nach mehrstündigen Verhandlungen wurde folgender Schiedsspruch verkündet:

I. Das bisherige Zusahabkommen betreffend Arbeitszeit vom 5. Juli 1928 wird mit sofortiger Wirkung wieder

in Kraft gesetzt.

Die regelmäßige Bochenarbeitszeit beträgt 48 Stunben. Auf Anordnung der Betriebsleitung kann für den Betrieb, einzelne Betriebsabteilungen oder einzelne Arbeiter die Arbeitszeit bis zu 50 Stunden und mit Zustimmung der Betriebsvertretung bis zu 52 Stunden ausgebehnt werden.

Diese Mehrarbeitsstunden werden mit 25 Prozent Zu-

schlag bezahlt.

# Ein neuer Baumwoll-Trust

Dierig-Bammerfen.

Die Krise in der deutschen Textilindustrie hat in den Die Krise in der deutschen Textilindustrie hat in den letzten Wochen ein Ergebnis kartellmäßiger Zusammensarbeit gezeitigt, das — wenn die berechtigten Wünsche und Hoffnungen der Interessenten sich erfüllen — von günsstigem Einsluß auf die gesamte Verbandsentwicklung in der deutschen Baumwollindustrie sein kann:

Nach nunmehr fünsiährigem Streite, der zeitweise in schärster juristischer und persönlicher Form ausgetragen wurde, haben die beiden größten deutschen Baumwollsgesellschaften, die Christian Dierig A.S. an mersen A.S.

langenbielau und die F. H. Ham merfen A.B. in Osnabrück sich zu einer Gemeinschaftsgruppe zussammengeschlossen und die bestandenen gegenseitigen Differenzen im Wege einer gütlichen Einigung beigelegt. Man kann vom Standpunkte des resormbedürftigen deuts schen Aktienrechtes diese vorzeitige Aushebung des schwe= benden Dierig-Hammerfen-Prozesses bedauern, vom Standpunkte des Wirtschaftlers muß man sie als ein erfreuliches Ergebnis ohne Zweifel begriffen.

Bekanntlich hatte die Dierig-Berwaltung als Aktienbesiger der Hammer sen A.G. gegen die Hammerfenverwaltung eine Regrefklage anhängig gemacht, mersenverwaltung eine Regreßklage anhängig gemacht, die sich gegen das eigenmächtige Handeln der Hammerssenverwaltung in verschiedenen Finanzs und Aktienfragen — insbesondere gegen die Ueberlassung eines Paketes von Debagaktien (Deutsche Baumwoll A.G.) an den Aufssichtsratsvorsigenden der Hammoll A.G.) an den Aufschitsratsvorsigenden der Hammoll A.G., Generaldirektor Häcker, für besondere "Berdienste" um die Hammersen A.G. — wendete. Durch ein im Februar d. J. crgangenes erstinstanzliches Urteil wurde die Hammersen A.G. dann auch ersatz fichtig gemacht, den Aktionären den daraus entstandenen Schaden von mehreren Millionen Ak. zu erseken. reren Millionen' Mk. zu ersetzen.

Das Ergebnis dieser Klage und die fortschreitende wirtschaftliche Krise, die für die beiden streitenden Gesellschaften durch den infolge der Differenzen entbrannten außerordentlich scharfen Konkurrenzkampf verschärft wurde, hat schließlich die beiden Verwaltungen zu einer gütlichen Einigung bewogen. Die Dierig Berwaltung hat auf ihre Regreßansprüche verzichtet und gegen Einräumung gewisser Aktien- und Verwaltungsrechte sich mit der Sammerfen A.B. geeinigt. Die Hoffnung der übrigen Sammersen-Aktionare auf die Schadenersatleistung der hammersen-Berwaltung ist damit freilich zunichte geworden.

Die beiden Verwaltungen machen über

die Motive der erfolgten Einigung

folgende beachtliche Mitteilungen:

"Ausgangsbunkt war auf der einen Seite die Er-kenntnis, daß bei der zunehmenden Verschlechterung in der Lage der baumwc.lverarbeitenden und ausrüstenden Industrie eine Berschärfung der all-gemeinen Situation durch einen Kampf zwischen den beiden größten Unternehmungen auf diesem Gebiet im eigenen und im allgemeinen Interesse aus-geschlossen sein müßte, und auf der anderen Seite die Tatsache, daß die Betriebe gegenseitig eine wertvolle und weiter ausbaufähige Ergänzung darstellen."

Der wirtschaftliche offensichtliche Vorteit eines gemeinsamen Arbeitens ber beiden Gefellschaften hat alfo die Dierig-Berwaltung zur Aufgabe ihrer Ansprüche ver-anlaßt, zumal ihr entsprechende Gegenleistungen in der Finanzierung des gemeinsamen neuen Unternehmens eingeräumt murden.

Das Ergebnis dieser Einigung ist allerdings keine Auflösung der beiden bisherigen Unternehmen ober Aufgabe ihrer bisherigen Gelbständigkeit und Berschmelzung in einem Unternehmen. Vielmehr haben die Verwaltungen Wert darauf gelegt, daß die volle Selbständigkeit der beiden Unternehmen und Bewegungsfreiheit völlig gewahrt blieb und sich lediglich unter Aktienaustausch bezw. Schaffung einer gemeinsamen Finanzierungsgesellschaft vereinigt.

Als Gründe dieser Regelung geben die Bermaltungen folgende Erwägungen an:

.Es sprachen und sprechen jedoch erhebliche Gründe "Es sprachen und sprechen jedoch erhebliche Gründe dasür, die Selbständigkeit der Gesellschaften und dasmit ihre Individualität aufrecht zu erhalten, und zwar sind hiersür die zum Teil sehr verschiedene Art der Produktion und die Verschiedenheit der Verskaufsorganisationen maßgebend. Es kam daher dars auf an, die Selbständigkeit der Fabrikation und die Individualität der auf beiden Selten gewährten Verskaufsorganisationen zu erhalten, gleichzeitig aber das sür Sorge zu tragen, dei Produktion und Verkauf da, wo sich die Interessen überschneiden, eine einheitliche Politik zu gewährleisten und die Möglichkeit ofsen zu halten, die sabrikatorische Kapazität der einen Ges zu halten, die fabrikatorische Kapazität der einen Gestellschaft der anderen Gesellschaft dienstbar zu machen."

Weiter macht der Bericht der Verwaltungen dazu den beachtlichen Hinweis,

"auch an andere organisatorische und sonstige Fragen, die auf dem Gebiete der Rationalisierung der deutschen Baumwolltextilwirtschaft liegen, heranzu-

Man wird also mit Necht annehmen, daß der künftigen Gemeinschaftsarbeit der beiden Unternehmen bereits ein ausgearbeitetes vollständiges Tätigkeits-programm zu Grunde liegt, das entsprechend der Bedeutung dieses Zusammenschlusses zweifellos von größter Bedeutung für die deutsche Baumwollindustrie sein dürfte. Das in umsomehr anzunehmen, als in beiden Unternehmungen bereits in den letzten Jahren umsangreiche Rationalitierungsmaßnahmen erfolgt sind und insbesondere in den Betrieben der Dierig A.G. bereits ein völlig durchorganisiertes Rationalisierungsprogramm verwirklicht wurde.

Man geht wohl nicht fehl, wenn man überhaupt der Berwaltung der Dierig A.B. bei den erfolgten und noch zu erwartenden Umstellungen vorwiegend die Initiative zuschreibt, wie ohne Frage auch in dem künftigen Gemeinschaftskonzern der Einfluß der Dierigserwaltung früher oder später von ausschlaggebender Bedeutung sein wird.

Wird die ersorderliche Zustimmung verweigert, so entscheibet der Fachschlichtungsausschuß. Bis zur Entscheidung des Fachschlichtungsau schusses muß die Mehrarbeit geleistet werden.

Der Fachschlichtungsausschuß hat unverzüglich zu-

sammenzutreten.

Der Samstag ist ab 13,30 Uhr freizuhalten. II. Die Regelung gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann mit einmonatiger Frist erstmalig zum 1. Juli 1931 ge= kündigt werden.

III. Erklärungsfrist bis zum 18. Juli 1930 12 Uhr dem Schlichtungsausschuß gegenüber schriftlich.

In dem bisherigen Arbeitszeitabkommen konnte die Arbeitszeit auf Anordnung des Arbeitgebers bis zu 51 Stunden und mit Zustimmung der Betriebsvertretung bis zu 58 Stunden ausgedehnt werden. Der neue Arbeitszeitschiedsspruch hat also bie Möglichkeit der Ausdehnung ber Arbeitszeit befchränkt.

Lohnveranderungen und Preise

Das Institut für Konjunkturforschung stellt in seinem letzten Wochenbericht Material zusammen, das dazu dienen foll, die Frage, ob durch Preis= und Lohnpolitik im augenblicklichen Zeitpunkt erfolgreich Konjunktur-politik betrieben werden könne, zu klären. So erfreulich eine derartige Materialzusammenstellung an sich ist, so muß doch gegen die Art der Beröffentlichung Einspruch erhoben werden. Man darf die Unterlagen nicht, wie es geschieht, stückweise als einen Roman in Fortsetzungen liefern. Das behandelte Problem ist so wichtig, daß jede teilweise Bekannnigabe leicht zu Irrtümern und falschen Folgerungen führen kann.

In dem sett bekanntgegebenen Teilmaterial finden sich Aussührungen über die Wirkungen von Lohnverminderungen auf Kosten des Preises. Die Preise können niemals in gleichem Umsange wie die Löhne sinken oder steigen, weil die Lohnkosten nur einen Teil der Gesamtkosien ausmachen. In der Steinkohlensgewinnung beträgt nach den Schätzungen des Instituts für Konjunktursorschung der Lohnanteil am Wert der Produktion 56 v. H., im Maschinenbau 25—35 v. H., in der Automobilindustrie nur rund 20 v. H., in der Tersteinkohlenschungsbereichte der Anderindustrie tilindustrie 15—18 v. H. und in der Lederindustrie mur noch 10 v.-H. Abgesehen von diesen unterschiedlichen Wirkungen von Lohnveränderungen ist nicht zu vergessen, daß in Birklichkeit nicht bei allen Industriezweigen und nicht immer die Preise genau nach den Kosten kaskuliert werden. So haben sich z. B. die Ermäßigungen der Umsatzsteuer, ber Zinssäge durchaus nicht immer in den Preisen I Dagnahme gu machen.

ausgewirkt. Auch widersetzen sich die Monopole einer Preissenkung in der Regel bis zum äußersten.

Nach Ansicht des Instituts für Konjunktursorschung ist die Frage nach den Wirkungen von Lohnveränderungen daher zunächst damit zu beantworten, daß in allen Industriezweigen, bei denen eine scharfe Ralkulation der Preise nach den Kosten stattsindet, Lohnsenkung die Preise ersmäßigen, Lohnerhöhung die Preise steise gern würde. Anders liegt die Frage bei den marktserienter Preisen. Die geringe Wechtrage het hier viele orientierten Preisen. Die geringe Nachfrage hat hier vielfach bereits eine starke Senkung der Preise erzwungen. Ob dies dis an die Grenze des Möglichen geschehen ist, kann man allgemein nicht feststellen. Jedenfalls ist aber das eine klar, daß die Grenze des Möglichen auch hier wohl durch die Höhe der Koften gegeben ist. Immerhin dürften sich zahlreiche marktorientierte Preise gegenwärtig den Rosten stark genähert haben; fie mögen sie teilweise sogar — vorübergehend — unterschritten haben, weil es aus Gründen der Liquidität oft vorteilhäfter ist, einzelne Warenposten zu Verlustpreisen abzustoßen. Jedenfalls wird aber eine Beränderung der Rosten hier gerade im gegen wärtigen Zeitspunkt mit großer Dahrscheinlichkeit auch eine Beränderung der Preise mit sich bringen. Das darf zwar nicht als eine generelle Regel aufgesatt werden. Die Tendenz, daß die Preise im großen ganzen mährend der Depression engere Fühlung mit den Kosten bekommen, ist aber nach diesen Erwägungen unverkennbar.

Das besagt noch nicht, daß eine Lohnsenkung a l l e i n die Boraussetzung für eine Genkung der Preise bilden muß. Denn gerade in der Depression vermindern sich auch die übrigen Kostenbestandteile. Die Rohstoffkosten sind erheblich gefunken, und auch die Kreditkoften haben fich mit der allgemeinen Zinsbaisse wesentlich ermäßigt. Auf der anderen Seite erhöhen sich bei dem gegenwärtigen Tiefstand der Produktion und des Absahes die Aufwendungen je Einheit durch die fixen Kosten des Betriebs, die sich aus Zinsen, Abschreibungen, Personalkosten, Gebilhren (Elektrizität ufm.) zusammensegen.

Grundfäglich ergibt fich, daß nicht nur von Branche zu Branche, sondern auch von Betrieb zu Betrieb die Art und Zusammensehung der Kosten, die Wirkungen ber Berunderungen einzelner Koftenbestandteile und die Einflusse auf die Preisbildung so außerordentlich mannigfaltig sind, daß es unmöglich erscheint, all-gemein gültige Boraussagen über die Zweckmäßigkeit der einen oder anderen

# Inträge zur Generalversammlung

# A. Antrag des Zentralvorstandes auf Neufassung der Verbandssatzungen und Einführung einer Verbands-Invalidenversicherung

#### 1. Name, Zwed und Mittel.

Unter dem Titel "Zentralverband christlicher Textil-arbeiter", bilden die in der Textilindustrie beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen eine Zentralgewerkschaft.

Imek des Berbandes ist die Vertretung der sozialen und wirtschaftlichen Interessen seiner Witglieder auf christslicher und gesetslicher Grundlage, unter Ausschluß aller konfessionellen und parteipolitischen Fragen. Der Versband erstrebt eine dem seweiligen Stande der Wirtschaft and der Kultur entsprechende Bestaltung der Lohns und Arbeitsverhältnisse, die Gleichberechtigung und Witbestimsmung der Textisarbeiterschaft in Betrieb und Wirtschaft; er wirkt hin auf einen möglichst hohen Stand der Produkstion. Ferner tritt der Verband für den organischen Aufsund Ausbau der sozialen Versicherungss und Arbeitersschaftgesehe und für ein einheitliches und sortschrittliches Arbeitsrecht ein. Durch Weckung und Pflege des Standesbewußtseins, der Standessolidarität und der Standessehre, sowie durch Förderung der berustichen und geistigen Ertüchtigung der Textisarbeiterschaft such er dieser Werstung und Beltung zu verschaffen. Zweck des Verbandes ist die Vertretung der sozialen tung und Geltung zu verschaffen.

Als Mittel zur Erreichung dieser Imecke sollen dienen: a) Statistische Erhebungen, besonders über Arbeits= und Lohnverhältnisse;

b) tarifvertragliche Regelung der Lohn= und Arbeitsbedin=

c) gleichberechtigte Mitarbeit der Arbeiter durch gemählte Organe bei der Behandlung und Durchführung der die Textilindustrie und ihre Arbeiter berührenden wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten, bei der Durch-führung der Tarisverträge, des Arbeitsschutzes und der Wohlsahrtseinrichtungen;

d) das Recht der Einsichtnahme in sämtliche Vorgänge der Betriebsunternehmungen durch die hierzu gewählte Vertretung der Arbeiterschaft unter Berücksichtigung berechtigter Produktions= und Betriebsinteressen;

e) Raterteilung und Rechtsschutz nach Maßgabe des § 42

der Verbandssatzung;

f) Unterstützung der Mitglieder bei Arbeitseinstellungen, Maßregelungen, Erwerbslosigkeit, Erwerbsunfähigkeit, (Krankheit, Invalidität) bei Not- und Sterbefällen;

g) Unterrichtskurse, belehrende und bildende Vorträge und Besprechungen, besonders über Fach- und Arbeitsfragen, Förderung des Berufsinteresses;
h) Herausgabe einer Verbandszeitung, Errichtung von Bibliotheken und Verbreitung geeigneter sozialer und

fachgewerblicher Schriften; i) Mitarbeit auf bem Gebiet einer gesunden Bodenreform,

des Wohnungswesens und des Gesundheitswesens; k)Erstrebung von gesunden Preisverhältnissen auf dem Lebensmittel-, Wohnungs- und Warenmarkt.

#### II. Beitritt, Austritt und Ausschluf.

Als Mitglieder können aufgenommen werden alle in der Textilindustrie und in verwandten Berufen beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen, welche die Berbands= sakungen anerkennen und gewillt sind, den im § 2 er= wähnten Berbandszweck zu fördern.

Nicht in der Textilindustrie beschäftigte Arbeiter und Arbeiterinnen können nur dann aufgenommen werden, wenn an ihrem Wohn- oder Beschäftigungsorte keine christliche Zentralorganisation des betreffenden Berufes besteht.

1. Die Anmeldung als Mitglied erfolgt bei den Bertrauensleuten oder Borstandsmitgliedern der Ortsgruppe des Wohn- oder Beschäftigungsortes.

Bei der Anmeldung ist das Eintrittsgeld und ein

Wochenbeitrag zu entrichten.

Erhebt der Hauptvorstand gegen die Aufnahme keinen Widerspruch, so gilt diese durch Uebergabe der Berbandssatung und der Mitgliedskarte als vollzogen.

Hat das aufgenommene Mitglied nachweislich 52 Bochenbeiträge geleistet, so wird die Karte zwecks Ausstellung eines Mitgliedsbuches an die Hauptgeschäftsstelle des Verbandes gesandt.

2 der Ausschluß aus dem Verband kann durch den Hauptvorstand des Verbandes oder die Generalversamms lung der Ortsgruppe mit Genehmigung des Hauptvorstandes erfolgen, wenn ein Mitglied:

a) die Interessen des Verbandes geschädigt hat; b) die sakungsgemäßen Verpslichtungen gröblich ver-

c) gegen die im § 2 aufgeftellten Grundfate verftieß oder sie mißachtet.

Wer mit ben Beiträgen länger als vier Wochen rückständig ist, verliert die Mitgliedschaft. Den Ausgeschlossenen steht das Recht zu, Einspruch bei

der Berhandsgeneralversammlung zu erheben. welche endgültig entscheidet. Bis zu dieser endgültigen Entscheidung besteht der

Ausschluß zu Recht. 3. Mit dem Austritt oder Ausschluß verliert das Mit-

glied jeden Anspruch an den Berband und seine Kasseneinrichtungen.

Satung und Mitgliedsbuch bleiben in jedem Falle Eigentum des Verbandes. Sie sind bei Austritt oder Ausschluß eines Mitgliedes an den Ortsgruppenvorstand abzugeben. Für den Erfat verlorengegangener ober unbrauchbar gewordener Bücher wird eine Gebühr von 50 Pfennigen erhoben. Ordnungsmäßig vollgeklebte Blicher werden unentgeltlich durch neue erfekt.

Wiederaufnahme ist statthaft, wenn ein Mitglied aus-getreten ober megen ruchständiger Beiträge ausgeschlossen war ober die für seine Ausschließung maßgebend gewesenen Gründe fortgefallen sind.

Wenn die Nitgliedschaft nicht länger als sechs Wochen unterbrochen war und z. Z. der Wiederausnahme kein Unterstühungsanspruch besteht, kann mit Zustimmung des Hauptvorstandes durch Nachzahlung der sehlenden Beisträge die Anrechnung der vor dem Austritt oder Ausschluß erwordenen Nechte ersolgen. Bei längerer Unterbrechung der Witgliedschaft ersolgt Neuausnahme ohne Anrechnung früherer Rechte. früherer Rechte.

Arheiter und Arbeiterinnen, die aus anderen Organis sationen übertreten, sind von der Zahlung des Eintritts= geldes befreit. Die in der früheren Organisation ab 1. 1. 1924 nachweislich geleisteten Beiträge können ganz oder zum Teil angerechnet werden. Boraussehung für die Bewähr dieser Bergünstigung ist, daß der Aufzunehmende bis zum Uebertritt ordnungsgemäß seine Beiträge geleistet und einer zentral aufgebauten, einem gewerkschaftlichent Spikenverbande angeschlossenen, tariffähigen Berufsorganissation angehört hat. Bei allen sonstigen Uebertritten kann eine Anrechnung geleisteter Beiträge nur ausnahmsweise bei Borliegen besonders wichtiger Gründe durch den Hauptvorstand erfolgen.

Kranke, Invalide ober über 60 Jahre alte Mitglieder anderer Organisationen dürfen nicht übernommen werben. Erwerbslose nur dann, wenn fie bis zur Wiedererlangung einer beitragspflichtigen Beschäftigung auf jede linterstützung durch unseren Berband verzichten und erft 26

Bochenbeiträge entrichtet haben.

Bor der Aufnahme muß ein Uebertrittsformular in allen Teilen ausgefüllt, mit dem Mitgliedsbuch und mit einer kurzen Angabe über die Persönlichkeit des Ueber-tretenden, sowie über die Beweggründe des Uebertritts bei der Hauptgeschäftsstelle des Verbandes eingereicht werden. Kach Genehmigung des Uebertritts erfolgt die Zusendung des neuen Nitgliedsbuches.

#### III. Rechte und Pflichten der Mitglieder im allgemeinen.

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Grundsatze des

Berbandes hochzuhalten und die Zwecke und Interessen desselben nach Kräften zu sördern.
Wohlsahrts- und Kasseneinrichtungen des Verbandes nach Maßgabe der Satzungen teilzunehmen; sie erhalten das Berbandsorgan unentgeltlich.

3. Die Witglieder sollen an den Berbandsversammlungen teilnehmen. Sie haben das Recht, sich an den erforderlichen Wahlen zu beteiligen und bei Beschluffassung

nach Maggabe der Satzungen mitzuwirken. 4. Alle Mitglieder sind gehalten, die Satzungen und Geschäftsordnungen zu befolgen, sich den Anordnungen des Vorstandes und besonders auch der Bersammlungsleitung unterzuordnen. Sie sind gehalten, bei Beschwerden den ordnungsmäßigen Beschwerdeweg einzuschlagen. Bei etwaigem Wohnungswechsel haften die Mitglieder für ordnungsmäßige Ab- und Reuanmelbung felbft.

## IV. Verwaltung.

#### Hauptvorstand.

§ 8.

1. An der Spige des Berbandes steht ein Hauptvorstand von 18 Mitgliedern. Derselbe wird von der Generalversammlung gewählt, und zwar der 1. Borsigende mit absoluter, die übrigen Borstandsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Hauptvorstand verteilt die Aemter unter sich. Auf jeder ordentlichen Berbandsgeneralversammlung scheidet die Hälfte der Borstandsmitglieder aus.

2. Der Borstand hat die Geschäfts- und Kassenführung im ganzen zu besorgen, das Berbandsvermögen zinsbar anzulegen, Bücher und Wertgegenstände sorgfältig zu be-wahren. Er gibt sich seine Geschäftsordnung selbst und führt die Geschäfte im Namen und im Auftrag der Generalverfammlung.

3. Der Vorstand hat insbesondere die Aufgabe: a) für die richtige Anwendung der Sagungen zu forgen und die Beschlüsse der Generalversammlung auszu-

führen: b) die Berbandskasse zu verwalten, sowie die Abrechnungen in geeigneter Form bekanntzugeben;

c) die ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen vorzubereiten und einzuberufen; d) statistische Erhebungen vorzunehmen, welche im Inter-

esse der Mitglieder und des Berbandes gelegen find; e) die Schreibweise des Berbandsorgans zu überwachen; f) Beamte für den Verband freizustellen, zu versetzen

und zu entlassen; g)alle sonstigen Wahnahmen und Anordnungen zu tref= fen, die das Intereffe des Verbandes erfordert.

4. Der Hauptvorstand kann zeitweise die unter 2 und 3 ausgeführten Aufgaben einem geschäftsführenden Bor-stand übertragen. Dieser setzt sich zusammen aus den an der Hauptgeschäftsstelle tätigen und zwei weiteren Vorsstandsmitgliedern, die in der Nähe der Hauptgeschäftsstelle ihren Wohnsitz haben. Die Wahl der letzteren erfolgt durch den Hauptvorstand.

5. Die Bertretung des Berbandes nach innen und außen obliegt dem Borsikenden und bei dessen Berhinde rung seinem Stellvertreter. Gie hann zeitweise und auch für gang bestimmte Aufgaben anderen Mitgliedern des Sauptvorftandes vom Borfigenden übertragen werden.

5. Scheibei ein bem Hauptvorstand angehörender Berbandsangestellter aus Berbandsdiensten aus, so erlischt mit dem Austritt sein Vorstandsmandat.

#### Berbandsausschuß.

§ 9.

1. Der Berbandsausschuß besteht aus neun Mitglies dern, die nicht dem Hauptvorstand angehören. Nicht mehr als drei Mitglieder dürfen Verbandsangestellte sein. Der Berbandsausschuß wird auf seder ordentlichen Verbandssgeneralversammlung neugewählt. Seinen Vorsitzenden und Schriftführer wählt der Verbandsausschuß aus seiner

2. Der Berbandsausschuß soll bei größeren Beweguns gen, die die Finanzkraft des Verbandes ganz erheblich in Anspruch nehmen, sowie bei Aufstellung und Abanderung der Richtlinien für Anstellungsverträge und Gehaltsords nangen mit dem Hauptvorstand gemeinsam beraten und beschließen. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Wehrs heit des Hauptvorstandes wie die Wehrheit des Verbandss ausschuffes erforderlich.

Ihm obliegt ferner die Briifung der Tätigkeit des Hauptvorstandes, die Entgegennahme von Beschwerden über Beschliisse des Hauptvorstandes sowie über das Ber-

halten einzelner Mitglieder desfelben.

Bei Beschwerden gegen den Hauptvorstand oder gegen einzelne Mitglieder desselben beschließt der Ausschuß getrennt und ist zur Gittigkeit eines solchen Beschlusses eine Wiehrheit von zwei Drittel der Ausschufmitglieder erfor-

Ift der Hauptvorstand mit einem Beschluß des Berbandsausschuffes nicht einverstanden, so kann er gur Ents scheidung die nächste Berbandsgeneralversammlung an-

Das Recht, Anträge an den Verbandsausschuft zu stels len oder Beschwerden einzureichen, haben nur die Generalversammlungen der Ortsgruppen.

3. Der Berbandsausschuß wird auf seinen Antrag, mindestens jedoch einmal halbjährlich zu einer gemeinsamen Sigung mit dem Hauptvorstand eingeladen, Das Recht der Ausschukmitglieder, unter sich zu tagen, wird hierdurch nicht berührt. Ueber seine Tätigkeit, namentlich liber die Resultate seiner Priifungen und über die erledig: ten Beschwerden, hat der Ausschuß der Berbandsgenerals

versammlung mündlich Bericht zu erstatten. 4. Scheidet ein dem Berbandsausschuß angehörender Berbandsangestellter aus Berbandsdiensten aus, so erlischt

mit dem Austritt sein Verbandsausschuß-Mandai.

1. Der Hauptvorstand hat das Gebiet des Verbandes in Berbandsbezirke einzuteilen und die Orisgruppen und

3ahlstellen ihrem Bezirk zuzuweisen.

2. Zweck dieser Verbandsbezirke ist, eine durchgreissende Werbearbeit sowie eine genaue Kontrolle der einzelnen Ortsgruppen und Zahlstellen durchzusühren und dem Hauptvorstand die Geschäftssührung und die Durchs führung der Aufgaben des Berbandes zu erleichtern.

3. Agitations- und Geschäftsunkosten für die Bezirks-und Geschäftsstellen einschließlich Silfskräfte werden aus

den Bezirkskassen gedeckt.

4. Die Bezirke erhalten zur Bestreitung ihrer Ausgaben Rückvergütungen aus der Hauptkaffe und Beiträge aus den Ortsgruppenkaffen. Die Sohe der Rückvergutung aus der Hauptkasse wird vom Hauptvorstand festgesett. Die Höhe der von den Ortsgruppen an die Bezirks-

haffe abzuführenden Beiträge wird von der Bezirkskon: fereng (§ 13) festgesett. In Streitfällen entscheibet ber Hauptvorstand.

### Der Bezirksleiter.

§ 11.

1. An der Spitze eines jeden Verbandsbezirks steht ein Bezirksleiter, der erstmalig vom Hauptvorstand besstellt und später von der Bezirkskonferenz (§ 13) in bes sonderem Wahlgange mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt wird. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Hauptvorstand. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

2. Die Aufgaben der Bezirksleitungen regeln sich nach den Anweisungen des Hauptvorstandes.

3. Dem Bezirksleiter gur Geite fteht ein Bezirksbeis

rat, der aus mindestens fünf und höchstens 15 Mitgliedern besteht und alljöhrlich von der Bezirkskonfereng zu mah-Der Bezirksleiter beruft den Bezirksbeirat möglichst

vierteljährlich zusammen, um mit ihm über das Berbands= leben im Bezirk, wie über die Führung der Berbands= geschäfte zu beraten.

Insbesondere steht dem Bezirksbeirat bei Gelegenheit der Sitzungen das Recht der Kontrolle über die Agitationsauslagen und Beschäftsunkosten der Beschäftsstellen wie der Bezirksgeschäftsstelle zu.

§ 12.

Der Bezirksleiter oder ein von ihm bestimmter Bertreter ist gehalten, einmal im Jahre die Ortsgruppen seis nes Bezirkes zu besuchen. Dabei ist die Kontrolle der Beschäfts- und Kassenführung vorzunehmen und die Werbearbeit zu besprechen. Ueber das Ergebnis der Kontrolle ist ein Bericht aufzustellen und an den Hauptvorstand einzusenden.

#### Die Bezirkskonfereng.

§ 13.

143n-jedem Jahre wird eine ordentliche Bezirkskonferenz abgehalten. Geographisch weit ausgedehnten Begirken steht es frei, im Einverstandnis mit dem Saupivorstand, statt einer Konferenz deren mehrere für Teile des Bezirks abzuhalten. Zu dieser Konferenz entsenden die Ortsgruppen je nach ihrer Mitglieberzahl Delegierte. Es

entsenden die Ortsgruppen mit weniger als . . . . 200 Mitgl. 1 Delegierten 2 Delegierte mit über . . . . 200—500 1 weiteren Deleg. für jebes angefangene weitere 1000

Nüherdein gehören die Angestellten des Begirks mit

allen Rechten gur Konferenz.

2. Mit Ausnahme neugegründeter Ortsgruppen find Delegierte nur Mitglieder mahlbar, die mindeftens zwei Jahre dem Berbande angehören und den für fie maßgeblichen Pflichtbeitrag bezahlen.

3. Die Begirkskonferengen follen bagu dienen, die Gesantverhältnisse im Bezirk einer Prüsung zu unter-ziehen. Dabei sollen die Fragen und Aufgaben, die das Berbandsleben besonders berühren und interessieren, in den Bordergrund ber Erörterungen gestellt werden. Die Bezirkshonferenzen sollen den Bezirksleitern, den Beschäftsführern und Ortsgruppenleitungen neue Anregungen für ihre Tätigkeit geben.

4. Die Begirkskonfereng wird geleitet von dem Begirhsleiter als Borfigenden, einem Schriftführer und brei Beisigern. Die Wahl erfolgt durch öffentliche Abstimmung.

5. Die Einberufung der ordentlichen Bezirkskonferenzen erfolgt spätestens vier Wochen vor der Tagung durch den Begirksleiter. Bei ber Einberufung außerorbentlicher Konserenzen ist er an diese Frist nicht gebunden.

6. Außer ben ordentlichen Bezirkskonferenzen finden möglichst in ben Monaten September und Oktober jeden Jahres für das gesamte Verbandsgebiet Konferenzen der Orisgruppenvorsigenden, ber Jugendführer= und -füh= rerinnen und der Vorsitzenden der weiblichen Arbeits= gemeinschaften statt. Diese Konserenzen haben die Aufgabe, die Serbst= und Winterwerbearbeit vorzubereiten, Berbes und Schulungsplane aufzuftellen und für deren Durchführung Vorsorge zu treffen.

7. Die Kosten für die Delegierten fragen die Orts-

#### gruppenkassen. Geschäftsstellen.

§ 14.

1. Jede Ortsgruppe wird einer Geschäftsstelle zugeteilt. Die Unkoften der Beschäftsstelle werden aus Mit-

feln der Begirkskaffe beftritten. 2. Die Berwaltung der Geschäftsstelle obliegt dem vom Hauptvorstand bestellten Geschäftsführer.

Bur Brufung und Führung, ferner gur Mitberatung über Berbemaßnahmen im Bereich ber Geschäftsstelle wird aus den befeiligten Ortsgruppenvorständen ein Beirat gewählt. Derselbe besteht aus dem Bezirksleiter, ben Angestellten der Geschäftsstelle und mindestens fünf von der Geschäftsstellenkonferenz zu mählenden Mitgliedern. 3. Die Konserenz der Geschäftsstelle wird gebildet aus

den Angestellten ber Geschäftsstelle, aus dem Geschäftsstellenbeirat und aus den Borsigenden und Kassierern der Ortsgruppen innerhalb des Bereichs der Geschäftsstelle. Die Geschäftsstellenkonferenz wird nach Bedarf vom Beichaftsführer im Einvernehmen mit ber Bezirksleitung einberufen. Die mit den Konserenzen verdundenen Betite-tungskoften iderden aus Ortsgruppenmitteln bestritten. 4. Zur Aufbringung der Berfretungskosten (§ 13—14)

kann ein Delegiertenbeitrag durch Beichluß der Ortsgruppenversammlung erhoben werden. Diefer Beitrag gilt als Pflichtbeitrag und ist von jedem Mitglied zu entrichten.

#### Ortsgruppen und Jahlftellen.

§ 15.

1. Die Mitglieder werden in Ortsgruppen oder Zahlsstellen zusammengesaßt. Die Leitung berselben liegt in Händen eines Borstandes. Dieser wird zunächst vom Bestirksleiter oder vom Geschäftsführer ernannt, später aber von den Mitgliedern der Ortsgruppe auf zwei Jahre geswählt. Jedes Jahr scheidet die Halfte der Vorstandsmits glieder aus. Nach Schluß des ersten Geschäftssahres entsscheidet das Los, später die Amtsdauer. Wiederwahl ist

Für jede Ortsgruppe ist in getrennter Wahl mit absoluter Stimmenmehrheit ein Vorsitzender zu mählen, außerdem, wenn weniger als 50 Mitglieder vorhanden sind, noch zwei Borstandsmitglieder (Kassierer und Schriftführer) mit einfacher Stimmenmehrheit. Hat die Ortsgruppe mehr als 50—100 Mitglieder, so werden außer dem Borsitzenden drei Borstandsmitglieder gewählt. Sind mehr als 100 Mitglieder vorhanden, so wählt die Orisgruppe für jedes weitere angesangene Hundert ein Borstandsmitglied hinzu; jedoch darf eine Ortsgruppe höchstens 20 Vorsstandsmitglieder haben. Die Jugendführer- und sführerinnen, sowie die Borsitzenden der weiblichen Arbeitsgemein= chaften gehören mit allen Rechten und Pflichten dem Vorstand an.

2. Für jede Zahlstelle ist zur Führung der Geschäfte

ein Zahlstellenleiter zu mahlen.

3. Die Anschriften der Gewählten find dem Hauptvorstand mitzuteilen. Das Amt der Borstandsmitglieder ist ein unentgeltliches Ehrenamt. Bare Auslagen sowie die durch die Wahrnehmung der übertragenen Geschäfte ent. stehenden Unkoften können nach den Kichtlinien der Bezirksleitung aus der Ortsgruppenkasse vergütet werden. Alle Ausgaben der Orisgruppen sind aus den Einnahmen ber Lokalbeiträge zu bestreiten.

4. Jede Orisgruppe kann zur Unterstützung der Borstandsmitglieder Bertrauenspersonen wählen.

§ 16.

1. Die Aufgaben der Orisgruppen und Zahlstellen find insbesondere:

a) Werben neuer Mitglieder, Anmeldung berfelben und Abmelbung ausgetretener, verzogener und verstorbe-

ner Mitglieder bei der Hauptgeschäftsstelle; b)Einkassieren und Buchung der Eintrittsgelder und Beiträge; Einsenden derselben an die Hauptkasse;

c) Zustellung des Verbandsorgans an die Mitglieder: didie Durchführung der Beschlüsse der Berbands

e) Besprechungen und Bersammlungen abzuhalten zur Beratung berufticher, wirtschaftlicher und sozialer

f Erhebungen zu veranstalten, besonders über gewerbliche Verhaltniffe, Berichterstattung an Bezirksleiter und Sauptleitung.

2. Mindestens einmal im Bierteljahr hat der Borstand die Mitglieder der Ortsgruppe oder Zahlstelle zu versam-

Im besonderen ist im Monat Januar eine Bersammlung abzuhalten, in der der Rechenschaftsbericht über das Borjahr gegeben und die Neuwahl der Borftandsmitglieder vorgenommen mird.

§ 17.

1. Der Hauptvorstand kann an allen Plägen, wo mehrere Orisgruppen bestehen, eine Berschmelgung herbeis führen. Ebenso hat er das Recht, Ortsgruppen aufzuteilen, wenn die Interessen des Berbandes dies erfordern.

Der Hauptvorstand hat die Berechtigung, Ortsgruppenkaffen im Bereiche einer Geschäftstelle gusammengulegen. Die in Frage kommenden Ortsgruppen sind vorher

2. Wird die Freistellung eines Kartellbeamten sür die christlichen Gewerkschaftsverbände eines Ortes oder Begirkes ordnungsmäßig beschlossen, so find die Berbands: mitglieder auf Anweisung des Hauptvorstandes verpfliche tet, sich in entsprechender Weise an der Aufbringung der Mittel zu beteiligen.

#### Die Berbandsgeneralversammlung

1. Die Generalversammlung ist die höchste Justanz des Berbandes. Sie sindet in der Riegel alle drei Jahre statt. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben.

a) die Satzungen zu beschließen und abzuändern, vorliegende Antrage zu erledigen, jowie die grundfagliche Einstellung des Berbandes in wichtigen Fragen fest-

b) die Berichte des Hauptvorstandes, des Verbandsausschusses und der Kassenrevisoren entgegenzunehmen; c) die Wahl des Hauptvorstandes, des Berbandsaus-

schuffes und der Kevisoren vorzunehmen; d) Anregungen zu geben und Beschlüsse zu fossen über wichtige Einrichtungen für den ganzen Berband.

Bur Aenderung der Satzungen ist die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Teilnehmer erforderlich. Eine grundsätliche Aenderung des § 2 dieser Satzung kann nur mit vier Fünftel Stimmenmehrheit beschlossen werden. Auf Beschluß ber Mahrheit der stimmberechtigten Mitglieder muß namentliche Abstimmung erfolgen.

Beschlüsse der Berbandsgeneralversammlung können nur durch eine Urabstimmung abgeändert werden.

§ 19.

1. Die Generalversammlung sett sich zusammen aus dem Hauptvorstand, dem Berbandsausschuß, den Deles gierten und einem mit der Berichterstattung beauftragten Revisor. Die Delegierten werden in den einzelnen Bahlbezirken von den Berbandsmitgliedern in direkter Bahl

2. Die Abgrenzung der Wahlbezirke vollzieht der Sauptvorstand. In der Regel follen bei einer Mitglieder-

entfallen.

Fiir jeden Delegierten ift ein Ersahmann gu mahlen. Die Wahl ber Delegierten erfolgt spätestens acht Wochen por dem Tagungstermin der Berbandsgeneralversamm lung. Bewählte Delegierte sind beim Hauptvorstand gleich nach ber Wahl anzumelben.

Wählbar als Delegierte sind nur solche Mitglieder, die mindestens drei Jahre Mitglied des Berbandes sind und mindestens die für sie geltenden Pflichtbeiträge entrichten.

3. Das Mandat der Delegierten erlischt mit der nächsiten ordentlichen Generalversammlung. 4. Die Verbandsgeneralversammlungen werden vom Hauptvorstand in Verbindung mit dem Verbandsausschuß

einberufen. 5. Wenn der vierte Teil der Ortsgruppen des Berbandes, die mindestens den vierten Teil der gesamten Berbandsmitglieder umfassen, unter Angabe von Gründen einen entsprechenden Antrag stellen, ist der Hauptvorstand verpflichtet, eine außerordentliche Berbandsgeneralver= sammlung einzuberufen.

§ 20.

1. Die Einberufung der ordentlichen Generalversamm: lung erfolgt spätestens drei Monate vor dem Tagungstermin durch den Sauptvorftand im Benehmen mit dem Berbandsausschuß. Das Recht, Anträge an die Berbandsgenes ralversammlung zu stellen, haben:

a)der Hauptvorstand;

b) die Generalversammlungen der Ortsgruppen; c) ordnungsgemäß unter Zustimmung des Bezirksleis ters einberufene Konferengen für ben Bereich einer oder mehrerer Geschäftsstellen, sofern mindestens zwei Drittel ber anwesenden Bertreter ben Antragen gu-

d) die gewählten Delegierten nach Maßgabe der Bestim-mungen der durch die Generalversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung.

Alle Anträge — abgesehen von den unter a und d bezeichneten — müssen spätestens sechs Wochen vor der Generalversammlung beim Hauptvorstand eingereicht

Der Hauptvorstand veröffentlicht die rechtzeitig ein-

gegangenen Anträge im Verbandsorgan.

2. Bei der Einberufung außerordenklicher Generals versammlungen ist der Hauptvorstand an die unter Zifsfer 1 genannten Fristen nicht gebunden.

#### V. Allgemeines.

. § 21.

Alle Bert- und Geldbestände, auch die Bestände in den Ortsg pen- und Bezirkskaffen, find nicht fpezielles Eigentum der betreffenden Ortsgruppen oder Begirke, fondern des Berbandes. In Streitfällen entscheidet der Hauptvorstand in letzter Instanz endgültig über Zuteilung, Anlage und Berwendung aller Berte und Gelder.

Sämtliche Unterstützungen (§§ 34—42) sind freiwillig. Sie werden den Mitgliedern und deren Angehörigen nur auf Grund des Berbandsrechtes gewährt. Ein klagbares ! Recht auf Sterbeunterstützung

Recht steht den Mitgliedern nicht zu. Für die Erledigung pon Streitfällen, die fich aus den Ansprüchen ber Mitalie= der oder aus sonstigen Anlassen ergeben, sind ausschließ. lich die Berbandsinstangen guständig.

Die Auflösung des Verbandes kann nur durch Beschluß einer zu diesem 3weck einberufenen Berbandsgeneralversammlung oder durch Urabstimmung erfolgen. In beiden Fällen muffen vier Fünftel der Delegierten ober der Mitglieder für die Auflösung fein. Ueber die Berwendung des vorhandenen Bermögens wird im Falle der Auflösung auf demfelben Wege entschieden.

Diese Satzungen mit den Anlagen über Beiträge, Uns terstützungen und Rechtsschutz sind durch die X. Berbandssgeneralversammlung am 4.—7. August 1930 zu Dresden beschlossen und treten, soweit die Beitragsregelung und die allgemeinen Bestimmungen in Frage kommen, am 1. Oktober 1930 in Kraft, lieber den Zeitpunkt des Inkraftiretens der Unterstützungsfätze entscheiden Haupts

porftand und Berbandsausschuß.

#### VI. Beitrags= und Unterstützungswesen. Cintrittsgeld und Beitrage.

§ 24.

1. Das Eintrittsgeld beträgt 50 Pfg. Jugendliche unter 16 Jahren sind vom Eintrittsgelb befreit. Die Einnahmen aus den Eintrittsgeldern fließen in die Orisgruppenkassen.

Den Ortsgruppen bleibt es überlaffen, insbesondere bei Biedereintritt früher ausgetretener Mitglieder, ein

höheres Eintrittsgeld zu erheben. 2. Die fälligen Mochenheiträge müffen pünktlich an die beauftragten Borstandsmitglieder oder Bertrauens=

leute der Ortsgruppe gezahlt werden, der das Mitglied angehört. Mitglieder, die an Orten wohnen, wo keine Orts-

gruppe ober Zahlsielle errichtet ift, werden einer benache barten Ortsgruppe zugeteilt und haben die Beiträge alle vier Wochen an den Kassierer dieser Ortsgruppe portofrei einzusenden.

Für pünktliche Einzahlung der Wochenbeiträge, sowie für ordnungsgemäßes Einkleben der Beitragsmarken in die Mitgliedsbücher und skarten haften die Mitglieder selbst.

1. Der Wochenbeitrag fest fich zusammen aus bem Beitrag für die Sauptkaffe, bem Beitrag für die Invalidenunterstützung (10 Pfg.) und dem Ortsgruppenzuschlag in Höhe von 10—15 Pfg. 2. Die Bezirks- oder Geschäftsstellenkonferenzen oder

von diesen beauftragte Tarifkommiffionen fegen die für die Tarifgebiete geltenden Beiträge fest. Dabei darf nicht unter die von der Verbandsgeneralversammlung beschlofsenen Mindestsätze herabgegangen werden. Es zahlen an Windestwochenbeiträgen für die Hauptkaffe:

I. a) jugendliche Leitlohnarbeiter bis zu 17 Jahre | 30 Kig. II. a) mannliche Beitlohnarbeiter von 17 bis 20 Jahren b) weibliche Affordarbeiter von 17 bis 20 Jahren c) weibliche Beitlohnarbeiter über 17 Jahre

III. a) männliche Zeitlohnarbeiter über 20 Jahre b) männliche Affordarbeiter von 16 bis 20 Jahren c) weibliche Attorbarbeiter über 20 Jahre

IV. a) männliche Fachs und Aftorbarbeiter über 1 20 Jahre b) weibliche Affordarbeiter, die mit diesen gleich

3. Darüber hinaus sind von der Berbandsgeneralversammlung folgende weitere Beitragsklassen sestgefett: 90, 100, 120, 140, 160 und 200 Pfg. Mitglieder, die mehr als 70 Pfg. die Stunde verdienen, zahlen die höheren Beiträge. Jedem Mitglied steht es frei, einen höheren als den

für seine Gruppe maßgebenden Beitrag zu zahlen. Außer dem Beitrag für die Zentralkasse wird in jeder Beitragsklasse ein Wochenbeitrag von 10 Pfg. für die Invalidenunterstützung erhoben.

4. Mitglieder, die in eine höhere Beitragsklasse überstreten, haben erst Anrecht auf die höheren Unterstützungsssätze, nachdem sie bei Streiks. Gemahregeltenunterstützung mindestens 13, dei Erwerbslosenunterstützung mindestens 26, dei Sterdes und Unsallunterstützung mindestens 52 Wochenbeiträge der höheren Beitragsklasse entrichtet has ben.

Bei Uebertritt von einer höheren in eine niedrigere Beitragsklaffe werden in allen Fällen die Unterstützungsfahe entsprechend der niedrigeren Beitragsklaffe gezahlt.

#### Extrabeiträge.

§ 26.

1. Durch Hauptvorstand und Verbandsausschuß kann für bestimmte Zeit die Zahlung von Extrabeiträgen be-

schlossen werden.
2. Alle ordnungsmäßig beschlossenen und bekanntsgegebenen Extrabeiträge sind für alle Mitglieder Pflichtsbeiträge.

3. Mitgliedern, die solche Extrabeiträge nicht entrich= tet haben, muffen diese bei Unterstützungsfällen in Abzug gebracht werden.

#### Ruhen der Beitragszahlung.

§ 27.

Die Beitragszahlung ruht: a) für kranke oder erwerbslose Mitglieber bis zur Beendigung der Krankheit oder Erwerbslosigkeit, höchitens aber bis 52 Wochen;

b) wenn meibliche Mitglieder heiraten ober gur Erlernung der Hauswirtschaft in ein Dienstwerhältnis eine

treten bis zur Höchstdauer von 52 Wochen; c) in besonderen Notfallen, wenn ein Untrag auf Ruben der Beiträge an den Hauptvorstand gestellt und von diesem für eine bestimmte Zeit, höchstens jedoch bis 3u 52 Bochen, genehmigt murde.

Während des Ruhens der Beitragszahlung ruhen alle Unterstützungsrechte der Mitglieder, ausgenommen bas

Hat die Beitragszahlung bis zur Höchstdauer geruht, so leben die alten Rechte erst wieder auf, nachdem erneut 26 volle Wochenbeiträge entrichtet find.

Hat die Beitragsunterbrechung 52 Wochen überschrit-ten, so kann nur der Hauptvorstand auf begründeten Antrag hin, die früher geleifteten Beiträge gang ober gum Teil wieder anrechnen.

Die Ortsyruppenvorstände find verpflichtet, mindestens halbjährlich die Mitgliedsbücher und Mitgliedskarten zur Kontrolle einzugiehen. Außerdem muß dies zu jeder Zeit auf Anweisung des Hauptvorstandes geschehen.

# -VII. Streifreglement und Streifunterstützung.

§ 29.

1. Alle Ausstände sowohl Angriffstreiks zur Erringung befferer Lohn= und Arbeitsbedingungen wie 216= wehrstreiks zur Berteidigung der bestehenden Berhältniffe bedürfen der vorherigen Genehmigung des Sauptporstandes.

2. Mitglieder und Ortsgruppen, die bei Arbeitskämpfen ohne vorherige Zustimmung des Hauptvorstandes porgehen und einen nicht genehmigten Ausstand herbeiführen, haben keinen Anspruch auf Unterstützung und stellen sich aukerhalb des Berbandes.

1. Jede beabsichtigte Bewegung ist zunächst durch den Ortsgruppenvorstand dem Geschäftsführer anzuzeigen. Dieser hat sich über die einschlägigen Berhältnisse und alle Umstände genau du informieren und dem Begirhsleiter ausführlich Bericht zu erstatten. Der Bezirksleiter gibt den Bericht unter Beifügung seines Gutachtens an den Hauptvorstand weiter. In diesem Bericht ist besonders an-Bugeben, welche Lohn= und Arbeitsbedingungen bisher üblich waren und welche gefordert werden.

2. Die Fragebogen betr. das Organisationsverhältnis und die verdienten Löhne find genau auszufüllen und dem Hauptworstand einzusenden. Diesem muß jede gewünschte

Aushunft mahrheitsgemäß erteilt merben.

3. Geplante Bewegungen sind stets möglichst frühzeitig dem Bezirksleiter und dem Hauptvorstand mitzuteilen. Geforderte wie durchgeführte Berschlechterungen ber bestehenden Lohn- und Arbeitsverhältnisse sowie angedrohte Aussperrungen muffen sofort unter genauer Angabe ber Urfachen gemeldet werden. Dabei ift ftets die Bahl ber Berbandsmitglieder, der Unorganisierten sowie der Angehörigen anderer Berbanbe anzugeben.

**§ 31.** 

1. Rach Möglichkeit ist stets eine Bermittlung anzu-

a)durch den Betriebsrat; b) durch den Bezirhsleiter oder einen Stellvertreter des-

felben:

c) durch vorgesehene Schlichtungsinftangen. 2. Soll ein Ausstand genehmigt werben, so müssen in der Regel 80 Prozent der in Frage kommenden Arbeiter gewerhichaftlich organifiert fein Momben Beteiligten muffen'fich in geheimer Abstimmutig mindestens 75 Prozent für den Kampf und seine Fortführung erklären. Andern-falls gilt der Antrag als abgelehnt und ist der Kampf aufgehoben. Maßgebend bleibt in allen Fällen die Entscheis dung des Hauptvorstandes.

1. Ist ein Ausstand genehmigt, so ist aus den beteisligten Mitgliedern eine Streikkommission zu bilden. Die Mitglieder der örtlichen Vorstände müssen stets in der Kommission ein Mitbestimmungsrecht haben.

2. Jedes streikende Verbandsmitglied ist verpflichtet, sich der Streikkommission unseres Berbandes zur Kon-

trolle gur Berfügung gu ftellen.

3. Die Streikkommission hat sofort ein Berzeichnis der beteiligten Berbandsmitglieder zur täglichen Kontrolle der Streikenden anzulegen. Allwöchentlich ist dem Haupt-vorstand ein Situationsbericht einzusenden.

Bur Leitung, Kontrolle und Beilegung des Kampfes kann der hauptvorstand eines oder mehrere feiner Ditglieder beauftragen. Den Anordnungen des Hauptvorftan-

des wie seiner Beauftragten ist stets Folge zu leisten. Witglieder und Ortsgruppen, die bei Arbeitskämpfen die saungsgemäßen Bestimmungen oder die Anweisungen des Hauptvorstandes nicht befolgen, stellen sich selbst außerhalb des Verbandes.

#### VIII. Anterftütungen. Streikunterftügung.

§ 34.

Die Streikunterstützung soll mit ber Maggabe, daß der Hauptvorstand in besonderen Fällen Abweichungen vornehmen kann, in der Regel betragen:

Nach Leistungen von 13 Wochenbeitr. das 11/2 sache d. Wochenbeitr.

		, 26	TI .	, n	2 ,,,	•	11
**	.,	"   78	,,	,,	21/2 "	tt .	n
Ħ		", 156	"	**	3 , ,	"	II
#	,,	<i>",</i> 260	"	#	31/2 "	"	n
17	"	″ 520	,,	n	<u> </u>	n	"
	,,	780	,,	"	$4\frac{1}{2}$ "	Ħ	n
**	H	,,	,,				

Als Kinderzuschlag wird für jedes Kind unter 14 Jahren 10 Prozent des Unterstützungssatzes gewährt.

Die Streikunterstützung beträgt in Beitragsklasse:

Rach geleisteten Wochen- beiträgen	30	50	60	80	marke 90   hungs	100	120	140	160	200
13 26 78 156 260 520 780	0,45 0,60 0,75 — —	1.—	1,20 1,50 1,80 2,10 2,40	1,60 2,00 2,40 2,80 3,20	1,80 2,25 2,70 3,15 3,60	2,50 3,— 3,50 4.—	3,60 4,20 4,80	3,50 4,20 4,90 5,60	4,— 4,80 5,60 6,40 7,20	5.— 6.— 7.— 8.—

2. Rur solchen Mitgliedern, die mindestens drei Monate ununterbrochen dem Berbande angehören und min-

die Streikunterstützung gemährt.

Die Rarengzeit beim Uebertritt in eine höhere Beis tragsklaffe beträgt 13 Wochen. Die Beitragsklasse für die Berechnung ber Unterstützung wird ermittelt, inbem von der zulett geklebten Beitragsmarke 13 Beiträge gurücks gezahlt werden. Nach der Sohe der so ermittelten Beitragsmarken wird die Unterstützung berechnet.

3. Sammellisten sowie Aufrufe zur Unterstützung Sireikender durfen nur mit Genehmigung des Sauptvorstandes herausgegeben werden. Gelosammlungen sind nicht mit anderen Organisationen gemeinsam gu veranstalten.

#### Gemagregeltenunterftügung.

1. Mitgliedern, Die im Ginvernehmen mit ber Berbandsleitung und nach Maßgabe der Satzung für die Interessen des Berbandes und seiner Mitglieder eingetreten sind und deshalb arbeitslos und geschädigt werden, kann eine Unterstützung aus der Verbandskasse bewilligt wer= den. Ob dieser Grund im einzelnen Falle vorliegt, ent= scheidet der Hauptvorstand.

2. Bemagregelte erhalten an Unterstützung im allgemeinen die Streikunterstützungsfate. Dem Sauptvorstand steht das Recht zu, bis zu 40 Prozent über die Gate hinaus zu bewilligen. Dies gilt auch hinsichtlich der Zu-

schläge für die Kinder. 3. Die Gemaßregeltenunterstützung kann für eine Dauer bis zu 13 Wochen gezahlt werden. Für Mitglieder, welche noch heine 52 Wochenbeiträge entrichtet haben, bis Bu einer Dauer von acht Wochen.

4. Die Auszahlung der Gemagregeltenunterstützung erfolgt wöchentlich auf porherige Anweisung des Hauptvorstandes durch den Ortsgruppenvorstand. Letzterer ist verpflichtet, der Hauptgeschäftsstelle wöchentlich zu bescheinigen, daß gemaßregelte Mitglieder noch beschäftis gungslos sind und sich ernstlich, aber ersolglos, um Erlans gung von Arbeit bemüht haben.

#### Umgugsunterftühung.

1. Mitgliedern, die Saupternährer ber Familie find und infolge von Arbeitskämpfen oder Magregelungen genötigt werden, ihren Wohnsitz zu wechseln, kann vom Hauptvorstand eine Umzugsunterstützung gewährt werben. Borbedingung für den Bezug der Umzugsunterftütgung ist die Leistung von mindestens 104 vollen Wochen= beiträgen.

2. Die Sohe ber Umzugsunterstützung beträgt bei einer Entfernung von 10-100 Kilometer bas 20fache, über 100 Kilometer das 25sache des Durchschnitts der letzten 26 Wochenbeiträge. Die Auszahlung erfolgt auf Anweisung

der Hauptgeschäftsstelle durch die Ortsgruppe. 3. Unverschuldet erwerbslos gewordenen Mitgliedern, die Familienernährer find und keine Aussicht haben, an ihrem bisherigen Wohns bezw. Beschäftigungsorte neue Arbeit zu erhalten, steht die Wahl zwischen der Erwerbslosens und Umzugsunterstützung frei. In folden Fällen werden Erwerbelosen- und Umzugeunterstüßung gegen-einander aufgerechnet mit der Maßgabe, daß die Gesamt-leistung den in Betracht kommenden Söchtigat der Erwerbslosenunterstützung nicht übersteigen barf.

4. Innerhalb 104 Beitragswochen kann die Umzugs= unterstützung nur einmal bezogen werden. Dies gilt nicht, wenn wegen Streik oder Magregelung ein Umzug erfolgen muß.

Erwerbslofenunterftügung.

§ 37.

1. Im Falle unverschuldeter Erwerbelosigkeit (bescheinigter Krankheit oder unvermeidlicher Arbeitslosig= keit) gewährt der Berband nach einjähriger Mitgliedschaft und Leistung von mindestens 52 Wochenbeitragen eine Erwerbslosenunterstützung. Der tägliche Unterstützungssatz entspricht bem Beitragsfat. Die Unterstützung mird ge-

Mach	52	Beiträgen	bis	zu	30	Tagen
#	104	,,	#	Ħ	36	"
"	156	'n	<b>n</b>	"	42	t#
11	260	"	H	Ħ	48	Ħ
,,	364	"	n	. 25	54 e0	"
,,,	520	. "	***	"	60 66	n
. н	780	H	#	11,	72	Ħ
	1040	**	,,,	ff.	44	"

# Tabelle der Erwerbslosenunterftügung.

								÷
itr. itr. fer-			Na <b>c</b> h	geleifte	eten <b>W</b> o	chenbeitr	ägen	
entl albe I.Un ngs	52		-	260		520	780	1040
Bock tro tro					erstüyun	ថ្មីស្រ		
Page 1	Mar.	mt.	977£_	Mt.	Mt.	MK.	Mŧ.	Mt.
30		i	12,60	i !	-			
50 50	15.—	18	21,—	24,	27,—	30,	33,—	36,— 43,20
60	18	21.60	25.20	28,80	32,40	36, 48	39,60 52,80	57,60
80 90	24,—  27.—	128,80	133,60 137 80	38,40 43,20	43,20 48,60		59,40	64,80
100	30,—		42,-	48,—	54,	60,—	66,—	72,
120	<b>136.</b> —	43.20	)50.40	\$7,60	64,80		79,20 92,40	86,40 100,80
140		-50,40	)  <b>58,</b> 80	67,20  7 <mark>6,8</mark> 0	75,60 86,40		105,60	115,20
160 200	48,—	-197,60 -172	-!84.—	96.—	108,—	120,—	132,—	144, —
[ ~00	1001	1 1	1	1		٠, ٠, ٠, ٠, ٠, ٠, ٠, ٠, ٠, ٠, ٠, ٠, ٠, ٠		Mannar.

2. Bom Tage der Anmeldung beim Ortsgruppenvorstand ab gerechnet, muß eine Karenzzeit von einer Woche (fieben Tage) bestanden merden.

Als Karenz= wie als Unterstützungstage kommen nur die Werktage und volle Tage in Anrechnung. Die Karenzzeit muß ohne Unterbrechung zurückgelegt

sein. Für Karenztage kann keine Unterstützung gewährt merden. Fallen zwei Arbeitslosenperioden in einen Zeitraum

von vier Wochen und ist die Karenzzeit in diesem Zeit= raum voll bestanden, so wird bei der zweiten Arbeitslosens periode die weitere Unterstützung vom ersten Sage der Erwerbslosigkeit an bezahlt, sofern noch Anspruch auf Unterstützung besteht.

3. Innerhalb 78 Wochen kann die Unterstützung nur einmal bis zu dem für die einzelnen Beitragsklaffen festgesetzten Höchstbetrage bezogen werden. Ist die Unter-

destens 13 volle Wochenbeitrage entrichtet haben, wird | stützung voll bezogen, so tritt für den erneuten Anspruch auf Unterstühung, gerechnet vom lehten Unterstühungs-tage ab, eine Wartezeit von mindestens 78 Wochen ein.

Nach Ablauf dieser 78 Wochen kann die weitere Uns terstützung gemährt werden, wenn wenigstens 52 volle Wochenbeitrage geleistet sind. Für die sehlenden 26 Wo-chenbeiträge muß jedoch nachgewiesen werden, daß während biefer Zeit volle Erwerbslofigkeit bestanden hat.

4. Tritt in unmittelbarem Anschluß an eine Krankheit Arbeitslosigkeit ein oder umgekehrt und ist die Karengzeit bei der erften Erwerbslosigkeit voll bestanden, fo fällt

die nochmaliae Karenzzeit fort.

5. Im Falle einer Erwerbslosigkeit (Krankheit wie Arbeitslosigkeit) muffen sich die betreffenden Mitglieder innerhalb der ersten Erwerbslosenmoche mit einer Bescheinigung beim Orisgruppenvorstand melben und ihr Witgliedsbuch abgeben. Der Ortsgruppenvorstand sendet nach Ablauf der Unterstützungsdauer das vorgeschriebene Formular ausgefüllt nebst Mitgliedsbuch an die Hauptgeschäftsstelle ein. Gind Mitgliedsbuch und Bescheinigung in Ordnung, so erfolgt die Anweisung auf Auszahlung der Unterstükung.

Jedes erwerhsunfähige Mitglied muß für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit allwöchentlich dem Ortsgruppenporftand gegenüber ben Nachweis führen, daß die Er-

werhslosigkeit noch fortbesteht.

Nach Beendigung ber Erwerbslosigheit muß ber Ortsgruppenkassierer die ausgezahlte Unterstützung in die be-tressende Rubrik des Mitgliedsbuches eintragen und beicheinigen.

6. Wöchnerinnenunterstützung wird — vorausgesetzt, daß bis zum Tage der Niederkunft die vollen Beiträge begahlt wurden — nach § 37 Ziffer 1 für vier Wochen ge= mahrt. Die Unterstützung beginnt mit dem Tage ber Riederkunft und ist nach Erledigung der vorgeschriebenen Formalitäten sofort ganz auszuzahlen.

Nach Ablauf der vierten Woche triti in Krankheits=

fällen gunächst eine siebentägige Karenzzeit ein.

Wöchnerinnen- und Arbeitslosenunterstützung werden gegeneinander aufgerechnet.

#### Invalidenunterftügung.

§ 38.

1. Mitgliedern, die nachweisbar Invalide im Ginne der Invaliden- und Angestelltenversicherung sind und nicht mehr in einem dauernden Arbeitsverhältnis stehen, hann ab 1. Januar 1932 eine monatliche Unterstützung gewährt merden.

2. Die Höhe der Unterstützung richtet sich nach Sahl und Sohe ber entrichteten Beitrage. Gie wird gewährt,

wenn mindestens 520 Beiträge entrichtet sind. Mitglieder, welche die für ihre Berufs- und Altersgruppe festgesetten Gesamtbeiträge nicht entrichtet haben oder threr Beitragspflicht nicht punktlich nachgekommen find, haben hein Unrecht auf Unterstützung.

#### Die Unterftügung beträgt bei:

Wochenbeitrag einschl. In-	Die Unterstühung beträgt beimmer											
valibenbeitrag	520	780	1040	1300	1560	1820	2080					
60 \$fg. 70 " 90 " 100 " 110 " 130 " 150 " 170 "	6,— 7,— 9,— 10,— 11,— 12,— 14,— 17,— 21,—	7,— 8,— 10,— 11,— 12,— 14,— 17,—  20,—	8,— 9,— 11,— 12,— 14,— 17,— 20,— 23,— 26,—	9,— 10,— 12,— 14,— 17,— 20,— 23,— 26,— 30,—	10,— 11,— 14,— 17,— 20,— 23,— 26,— 30,— 34,—	11,— 12,— 17,— 20,— 23,— 26,— 30,— 34,— 38,—	12,— 14,— 20,— 23,— 26,— 30,— 34,— 38,— 42,—					

3. Sind bei Beantragung von Unterstützung Wochenbeiträge in verschiedener Höhe geleistet, so wird die Unsterstügung nach dem Durchschnitt der letzten 520 Beisträge — Zentralbeitrag und Beitrag zur Invalidenuntersstügung — berechnet. Alle vor dem 1. Januar 1924 geleisteten Zentralbeiträge werden mit 30 Pfg. se Beitragssmarke in Anrechnung gesett.

4. Mitglieder, die am 1. 1. 1932 Invalide sind (3ifsfer 1), und bei denen die Invalidität seitens des Haupts vorstandes (Ziffer 7) anerkannt ist, haben, um Invalidens unterstützung beziehen zu können, bis zum 30. 9. 1930 mins destens 520 Zentralbeiträge und bis zum 1. 1. 1932 die re gelmäßige Leistung der Beiträge zur Hauptkasse und Invalidenunterstützung nachzuweisen.

5. Für den Bezug der Invalidenunterstützung ist der Nachweis der dauernden Erwerbsunfähigkeit erforderlich. Alls Nachweis gilt der Bescheid der Invaliden- oder Angestelltenversicherung über die Bewilligung der Invalibenrente oder des Ruhegeldes.

Der Antrag auf Gewährung von Invalidenunterstützung ist an den Borstand der zuständigen Ortsgruppe zu richten. Dem Antrag müssen Mitgliedsbuch und die im Absat 5 bezeichnete Bescheinigung beigefügt werden.
7. Der Ortsgruppenvorstand prüst den Antrag und

sendet ihn nebst Unterlagen an den Hauptvorstand ein. Der Hauptvorstand stellt die Unterstützung fest. Die Ueberweisung erfolgt burch ben Hauptvorstand am Schlusse bes Monats für den voraufgegangenen Monat. Bor Ablauf jeden Monats ist durch Unterzeichnung und Einsendung einer vorgedruckten Karte zu versichern, daß die Boraussetzungen für den Bezug der Unterstützung noch bestehen. Die Ortsgruppen dürfen heine Auszahlungen vornehmen.

8. Beim Todesfall des Invaliden hört die Unterftügung mit dem Sterbemonat auf. Ebenso hört die Unterftügung auf beim Austritt ober Ausschluß aus bem Ber-

band. 9. Wird die staatliche Invalidenunterstützung oder das Ruhegeld entzogen oder tritt das Unterstützung beziehende Mitglied in ein Arbeitsverhältnis ein, so erlischt der Un= terstützungsanspruch mit Ablauf des Monats, in welchem

die staatliche Unterstützung entzogen oder die Arbeit aufgenommen wurde. Vom Tage der Wiederausnahme der Arbeit an muffen wieder Berbandsbeiträge geleistet wer-10. Der Hauptvorstand des Verbandes kann jederzeit den.

eine Rachprufung ber Invalidität vornehmen laffen. Er kann außerdem jede ihm geeignet erscheinende Kontrolle der dauernd invalid gewordenen Rentenbezieher anordnen. Bei Migbrauch ist die Unterstützung zu entziehen.

11. Verheirateten weiblichen Mitgliedern, die durch ihre hauswirtschaftliche Betätigung aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden und mindestens 520 Vollbeiträge entrichtet haben, kann auf Antrag ein Teil der ab 1. Oktober 1980 für die Javalidenunterfrühungskasse geleisteten Beiträge zurückerstattet werden. Die Höchstläße der Rückvergütung beiragen:

bei 520 Beiträgen 50 Prozent bei 780 Beiträgen 55 Prozent bei 1040 Beiträgen 60 Prozent bei 1300 Beiträgen 70 Prozent bei 1560 Beiträgen 80 Prozent

Kür die Uebergangszeit — bis 1. Oktober 1940 — kann weiblichen Mitgliedern, die vor dem 1. Oktober 1930 dem Verbande beigetreten sind und regelmäßig ihre Beiträge entrichtet haben, die Rückvergütung nach Leistung von 260 Beiträgen zur Jnvalidenversicherung gewährt werden, und zwar in Höhe von 50 Prozent.

Die Ueberweisung erfolgt durch den Hauptvorstand. Bei Austritt aus anderen Gründen oder bei Ausschluß aus dem Berbande werden in keinem Falle Rückvergütungen gewährt.

Weiblichen Mitgliedern, die mindestens 156 Beiträge geleistet haben und zwecks hauswirtschaftlicher Ausbildung in ein Dienstverhältnis eintreten, können die früher geleisteten Beiträge angerechnet werden, wenn sie längstens innerhalb sechs Wochen nach Beendigung des Dienstverhältnisses wieder dem Berbande beitreten. Dauert das Dienstverhältnis über 52 Wochen hinaus, so verliert das Mitglied alse Anrechte an den Berband.

Dasselbe gilt für weibliche Mitglieder, die wegen Verheiratung aus dem Betriebe ausscheiden, jedoch keinen Antrag auf Kückerstattung der Beiträge gestellt oder bei der Verheiratung noch keine 520 Vollbeiträge entrichtet baben.

12. Stirbt ein Mitglied, bevor es eine Invalidenuntersstühung bezogen hat, so kann den hinterbliedenen Angeshörigen, mit denen das Mitglied bis zu seinem Tode in häuslicher Gemeinschaft lebte, 80 Prozent der von dem Mitglied für die Invalidenunterstühung geleisteten Beisträge zurückerstattet werden, wenn mindestens 520 ansrechnungsfähige Beiträge nach dem 1. Oktober 1980 entrichtet sind. Die Auszahlung erfolgt durch den Hauptvorstand.

13. Mitgliedern, die aus Berbänden mit gleichartiger Unterstühung übertreten, können nach Leistung von minsbestens 104 Bollbeiträgen die im früheren Berband geleissteten Beiträge angerechnet werden; jedoch nur dis zum Höchstat von 260 Beiträgen. Ueber die Höhe der anzusrechnenden Beiträge entscheidet in allen Fällen der Hauptsvorstand.

14. Kranke und Invalide sind vom Uebertritt ausgeschlossen. Aus gegnerischen Organisationen (anerkannte Gewerkschaften) dürsen über 50 Jahre alte Witglieder nur mit vorheriger Genehmigung des Hauptvorstandes üherenommen werden.

15. Dritte Personen oder Körperschaften haben kein Anrecht auf Unterstützung oder Rückerstattung geleisteter Beiträge.

Bezieht ein Mitglied von anderen Stellen Unterstützung und soll auf diese die Invalidenunterstützung des Verbandes ganz oder teilweise angerechnet werden, so wird lettere entsprechend gekürzt.

#### Sterbegeld.

§ 39.

1. Der Zentralverband christlicher Textilarbeiter geswährt im Todesfalle eines Mitgliedes dessen hinterbliesbenen ein Sterbegeld in folgender Höhe:

Geleistete Wochen- beiträge	30 M£.	50 MŁ	60 Mt.	80 Mt.	90 90;		120 M£.		160 904	200 .
104	20	30	35	45	50	55	65	75	85	100
260		40	45	55	60	65	75	85	100	120
520		50	55	65	70	75	85	100	120	140
780	-	60	65	75	80	85	100	120	140	160
1040		70	75	85	90	100	120	140	160	200

2. Den Hinterbliebenen verstorbener Mitglieder, welche mindestens 520 Wochenbeiträge geleistet haben und insolge von Alter und Invalidität aus ihrer Erwerbstätigskeit ausgeschieden waren und aus diesem Brunde nicht vollzahlende Mitglieder des Verbandes bleiben konnten, kann eine Sterbeunterstützung unter Anrechnung der vollsgültigen Mitgliedsbeiträge gewährt werden.

3. Als Invalide im Sinne vorstehender Bestimmung gelten Viiglieder, welche entweder reichsgesetzliche Invalidenrente oder nach mindestens 52 wöchentlicher Krankheit noch Krankenrente beziehen; Boraussetzung ist stets, daß vor der Invalidität oder Krankheit mindestens 520 volle Wochenbeiträge geleistet sind.

4. Die Sterbennterstützung muß innerhalb von drei Monaten nach dem Tode des betressenden Nitgliedes besantragt sein. Bei der Anmeldung eines Sterbesalles beim Sauptvorstand muß gleichzeitig mit dem ausgesüllten Anstragssormular das betressende Mitgliedsbuch eingesandt werden. Sterbedatum und Todesursache sind auf dem Anstragssormular anzugeben. Die Auszahlung geschieht auf Anweisung des Hauptvorstandes durch den betressenden Ortsgruppenvorstand an die hinterbliedenen Angehörigen, mit denen das Mitglied dis zu seinem Tode in häuslicher Gemeinschaft lebte.

#### Unfallunterftügung.

§ 40.

Sosern ein Berbandsmitglied, welches mindestens 156 volle Wochenbeiträge entrichtet hat, insolge irgend eines Unsalles den Tod erleidet oder an den unmittelbaren Folgen des Unsalles stirbt, wird den Hinterbliebenen an Stelle des Sterbegeldes eine Unsalkunterstützung im einseinhalbsachen Betrage des Sterbegeldes gewährt.

Strittige Fälle (z. B. darüber, ob ein Unfall vorliegt oder nicht und an wen die Unterstützung gegebenensalls ausgezohlt werden soll), entscheidet der Hauptvorstand nach pflichtgemäßer Untersuchung der Angelegenheit end gültig.

Invaliden, die nur Anrecht auf Sterbegeld haben, wird die Unfaltunterstützung nicht gewährt.

#### Unterftügung in Rotfällen.

§ 41.

Mitgliedern, welche sich in besonderer Notlage besinden, hann auf Antrag des Ortsgruppenvorstandes eine einmalige außerordentliche Unterstützung gewährt werden. Boraussetzung dasür ist, daß in der Regel mindestens 156 Bochenbeiträge entrichtet sind und es sich um ein sür den Berhand besonders tätiges Mitglied handelt. Die Höhe der Unterstützung bestimmt unter Berücksichtigung der Mitgliedsdauer, der Beitragsleistung und der sonstigen Umstände der Hauptvorstand. Dieser kann die Gewährung der Unterstützung davon abhängig machen, daß die betressende Ortsgruppe aus eigenen Witteln einen entsprechens den Zuschuß leistet.

#### Rechtsschutz.

§ 42.

1. Witgliedern, die mindestens 26 Wochenbeiträge entrichtet haben, kann vom Hauptvorstand Rechtsschutz gewährt werden.

Voraussetzung eines Rechtsschutzantrages ist, daß es sich um Streitigkeiten handelt, die ihren Ursprung im gewerblichen Arbeitsverhältnis oder der Sozialgesetzgebung des einzelnen haben. Für persönliche Zwistigkeiten kommt Rechtsschutz nicht in Frage.

2. Bei Klagesachen, die entstanden sind, weil das Mitglied ordnungsgemäß seine Berbandspslichten ersüllte, kann der Rechtsschutz auch ohne Einhaltung der unter Ziffer 1 vorgesehenen Wartezeit gewährt werden.

3. Für seden einzelnen Streitfall und für jede Instanz muß der Antrag auf Gewährung von Rechtsschutz vom Vorsitzenden der Ortsgruppe oder dem zuständigen Angestellten des Verbandes beim Hauptvorsstand eingereicht werden.

Bei Anträgen auf Rechtsschutz für die Berusungs- und Revisionsinstanz sind stets die Entscheidungen der Borinstanz mit einzusenden. Die schriftliche Antwort des Hauptvorstandes ist in jedem Falle abzuwarten, bevor irgendwelche verpflichtende Schritte unternommen werden.

Alls einzige Ausnahme hiervon gelten nur die Fälle, wo wegen Fristenversäumnis die Antwort nicht abgewarstet werden kann. (Hiermit sind gemeint die Einspruchssklagen nach dem B. R. G. und wo der Betreffende selbst klagt.)

4. Ist der Rechtsschutz bewilligt, so übernimmt die Hauptkasse die Tragung der Kosten des Rechtsstreites. Wird der Gegner verurteilt, die Kosten zum Teil oder ganz zu tragen, so sind diese Beträge an die Hauptkasse zu über- weisen.

Auf die gesamte Rechtsschutztätigkeit, die seitens der dazu beauftragten Personen im Namen des Zentrasversbandes christlicher Textisarbeiter ausgeübt wird, sinden die Bestimmungen der §§ 276 Abs. 1 und 278 B. G. B. keine Anwendung.

§ 43.

Sämtliche Belege über die Auszahlung von Unterstüts zungen und Ausgaben für Rechnung der Hauptkasse sind mit einer Gesamtausrechnungsliste bei der Quartalsabrechs nung der Hauptgeschäftsstelle einzusenden; serner nuß jede ersorderliche Auskunft erteilt und den getrossenen Anordnungen Folge geleistet werden. Mitglieder, die die psiichtgemäßen Beiträge nicht entrichten, haben kein Ansrecht auf Unterstüßung.

§ 44.

Wenn besondere Verhältnisse es vor Stattsinden der nächsten Verbandsgeneralversammlung notwendig ers scheinen lassen, kann der Hauptvorstand in Verdindung mit dem Verbandsausschuß Aenderungen der Bestimmuns gen über die Beitrags- und Unterstützungsleistungen vorsnehmen.

# B. Antrage der Bezirke, Sekretariate und Ortsgruppen

# ! Wiedereintritt in den Verband.

#### 1. Gehretariatskonfereng Gingen:

Die Generalversammlung möge beschließen, daß bei Wiedereintritt in den Berband die früher geleisteten Beiträge wieder zur Anrechnung kommen, wenn ein volles Jahr die Pflichibeiträge wieder entrichtet sind. Dies soll nur für solche Personen gelten, die vorher Mitglied einer christlichen Organisation waren. Auf die einzusührende Invalidenversicherung sollen die alten Beiträge nicht zur Anrechnung kommen.

# 11. Zentralvorstand.

#### 2. Sekretariatskonferenz M.Gladbach:

Der § 9 Abs. 1 erhält solgende Fassung: "An der Spize des Verbandes steht ein Zentralvorsstand, welcher sich zusammensett aus einem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Hauptkassierer, dem Schriftsleiter der Verbandszeitung und 11 Beisigern. Von den

Tritt ein gewähltes Zentralvorstandsmitglied aus dem Arbeitsverhältnis in ein Angestelltenverhältnis, so hat derselbe sein Mandat als Zentralvorstandsmitglied, dem Zentralvorstand zur Verfügung zu stellen.

#### III. Verbandsgeneralversammlung.

#### 3. Sekretariatskonferenz Bierfen:

Die Generalversammlung des Zentralverbandes § 11 Ziffer 1 der Satzungen setzt sich zusammen aus: -

a) dem Zentralvorstand,

b) den Begirksleitern und Begirksfehretaren,

c) dem Berbandsausschuß, d) den gewählten Delegierten.

Von den gewählten Delegierten dürsen höchstens 15 Prozent freigestellte Lokalbeamte sein.

Die zur Verbandsgeneralversammlung zu entsendenden Mitglieder müssen 24 Jahre alt und mindestens drei volle Jahre Beiträge entrichtet haben.

#### 4. Ortsgruppen Delmenhorft, Hannover-Döhren, Hannover-Linden und Neumünfter:

1. Die Generalversammlung des Verbandes sett sich zusammen aus dem Zentralvorstand, dem Verbandsaussichuß und den gewählten Delegierten.

Die Sekretariatsleiter nehmen mit beratender Stimme an den Berhandlungen teil.

2. Die Abgrenzung der Wahlbezirke vollzieht der Zentralvorstand in Verbindung mit dem Berbandsausschuß von Fall zu Fall, jedoch soll in der Regel auf je 1500 Verbandsmitglieder ein Delegierter entsallen.

Die Wahl der Delegierten ersolgt spätestens acht Woschen vor dem Tagungstermin der Generalversammlung und sind die Delegierten dem Zentralvorstand gleich nach der Wahl anzumelden.

#### 5. Die Orfsgruppen des Sekretariates Fulda:

Die Sekretariatsleiter nehmen, soweit sie nicht als Delegierte gewählt sind, mit beratender Stimme an der Beneralversammlung teil.

#### 6. Ortsgruppe Rheybi:

§ 11 Abs. 2: Die Wahl erfolgt durch einen Ausschuß, gewählt von den Mitgliedern der Ortsgruppen des zusgehörigen Sekretariates. Dieser Ausschuß wählt die Delesgierten zur Verbandsgeneralversammlung.

§ 11 Abs. 4: Das Wort "Ortsgruppe" ist zu streichen und durch "Mitglieder" zu ersetzen.

#### 7. Sekretariat Oberbruch:

§ 11 Abs. 2 erhält solgenden Zusah:

"Die Delegierten eines Bezirkes sind so zu verteilen, daß jedes Sekretariat mit mehr als 500 Mitgliedern wes nigstens einen Delegierten und einen Ersahmann erhält."

# IV. Bezirkskonferenz.

#### 8. Sekretariatskonfereng Bierfen:

Dem § 21 Abs. 1 der Satzungen soll folgender Absatzugesügt werden:

"Anträge an die Bezirkskonferenz können von den Ortsgruppen gestellt werden und sind 14 Tage vor der Bezirkskonferenz an den Bezirksleiter einzusenden."

# V. Beitragswesen.

#### 9. Bezirk Bestfalen:

#### An Mindestwochenbeitrag für die Zentralkasse zu zahlen:

I. a) jugendliche Zeitlohnarheiter bis zu 16 Jahren / 30 Bfg.
b) jugendliche Affordarbeiter bis zu 16 Jahren / 30 Bfg.

II. a) männliche Beitsohnarbeiter von 16—20 Jahren 60 psg. c) weibliche Attorbarbeiter von 16—20 Jahren 60 psg. c) weibliche Beitsohnarbeiter über 17 Jahre

iII. a) männliche Zeitlohnarbeiter über 20 Jahre b) männliche Attordarbeiter von 16—20 Jahren 80 Pfg. c) weibliche Attordarbeiter über 20 Jahren

IV. a) männl. Fach- und Attorbarbeiter über 20 Jahre b) weibliche Attorbarbeiter, die mit männlichen Attorbarbeitern nach gleichem Attorbstücklohn (90 Pfg. entlohnt sind

Für die einzelnen Bezirke oder Ortsgruppen können die Bezirkss oder Ortsgruppenkonferenzen oder die von diesen beaustragten Instanzen einen höheren Zentrals beitrag als vorstehenden Windestbeitrag festsehen. Ebensfalls sehen vorhin genannte Konferenzen den zum Zenstralbeitrag hinzutretenden Lokalzuschlag sest. Dieser soll nicht unter 10 Bfg. liegen und darf nur mit Genehmigung des Zentralvorstandes mehr als 15 Pfg. betragen.

# 10. Ortsgruppen Ochtrup, Epe, Gronau, Burgsteinfurt und Gildehaus:

Der von der Verbandsgeneralversammlung neu zu beschließende Zentralbeitrag gilt als Pflichtbeitrag für den Bezug von L'interstützung aus der Invalidenversicherung.

Sollten in den verschiedenen Berbandsbezirken höshere Beiträge beschlossen werden, so gelten trokdem die von der Berbandsgeneralversammlung beschlossenen Pflichtbeiträge für den Bezug von sämtlichen Unterstützungen. Wer freiwillig höher zahlt, erhält entsprechend höhere Unterstützung.

#### 11. Sekretariatskonfereng Baldkirch:

Die Beitragsklasse von 30 Psg. soll nur für Lehrlinge und alle im Zeitlohn beschäftigten jugendlichen Arbeiter und Arbeiterinnen dis zum 18. Lebensjahre erhoben werden.

#### 12. Ortsgruppe Biberach:

Im § 26 der Sahungen soll eingefügt werden:

II. a) männliche Zeitschnarbeiter über 17—20 Jahren
b) weibliche " 17—20 "
c) männliche Attorbarbeiter " 16—20 "
b) weibliche " 17—20 "

#### 13. Sehretariatskonferenz Ettlingen:

Der Beschluß des Zentrasvorstandes, Mitgsteder, welche das 16. bezw. 17. Lebensjahr erreicht haben und die Jugendmarke kleben, erhalten keine Erwerbssosensunterstüßung, wird ausgehoben.

#### 14. Sekretariatskonfereng Nachen:

Die Berbandsgeneralversammlung möge beschließen, daß im Interesse unserer Jugendbewegung die 40-pigs Zentralbeitragsmarke wieder eingeführt wird.

#### 15. Gekretariatskonferenz Singen:

Die Generalversammlung möge die Beitragsgrenze.
der Jugendlichen auf 18 Jahre selfseken.

#### 16. Ortsgruppe Reumunfter:

Es wird eine besondere Beitragsklasse für diesenigen erwerbslos gewordenen Mitglieber eingeführt, die über 1 Jahr erwerbslos find und ihre Mitgliedschaft im Berbande aufrecht erhalten wollen. Die Beiträge dieser Rlaffe berechtigen nicht jum Bezuge von Unterftugungen irgendwelcher Art.

#### 17. Ortsgruppe Nachen und Sehretariat Dberbruch:

§ 26 Abs. 8 soll lauten: Kranke und erwerbslose Mitglieder zahlen einen Wochenheitrag in Sohe des Lokalbeitrages. Derfelbe flieft in die Ortsgruppenkaffe.

#### 18. Ortegruppen Gera, Langenberg, Böhneck:

Die in § 26 Abs. 7 vorgesehene Regelung der Abgabe aus Lokalbeitragen für Begirheunkoften ift zu ftreichen.

# VI. Ruben der Beitragszahlung.

#### 19. Sekretariatsbezirk Ettlingen:

§ 28 Abs. 1 des Berbandsstatuts wird aufgehoben.

#### 20. Bezirk Schlefien:

Im § 28 Abs. b) foll ber erste Sat lauten:

"Wenn weibliche Mitglieber wegen Heirat, Uebernahme häuslicher Tätigkeit ober wegen Eintritt in ein Dienstverhältnis aus dem Verbande ausscheiden, für die Beit bes Ausscheidens."

#### 21. Orisgruppe Machen und Gekrefariat Oberbruch:

§ 28 a: Mitglieder, die infolge von Wirtschaftskrisen über 52 Wochen arbeitslos sind und trotz besten Willens keine Arbeit erhalten können, werden bei Zahlung des Lokalbeitrages die Anrechte an den Berband aufrecht erstellt in Albeit leben die Alten halten. Bei Wiedereintritt in Arbeit leben die alten Rechte nach Zahlung von 26 Wochenbeiträgen wieder auf.

#### 22. Ortsgruppen Ochtrup, Epe, Gronau, Burgfteinfurt und Gildehaus:

Dem § 28 ist eine so klare Fassung zu geben, daß über die Bestimmungen desselben völlige Klarheit herrscht.

Den erwerbslos gewesenen Mitgliedern, welche wieder Arbeit gefunden haben und wieder ihre Beiträge zah= Ien, ift weitgehendste Berücksichtigung ihrer früher geanliten Beitrage zu gewähren.

# VII. Streikunterstützung.

#### 23. Sekretariatsbezirk Ettlingen:

§ 36 des Verbandsstatuts (Streikunterstützung) wird in der von der Verbandsgeneralversammlung in Freiburg gültigen Fassung wieder hergestellt.

#### 24. Bezirk Schlesien:

Im § 36 soll die Streikunterstühung wie folgt gere= gelt werden:

Nach Leiftung von 13 Wochenbeiträgen bas 1 fache bes Wochenbeitr.

		0.0	-	_	4 7 /		-
#	#	, 26	n	Ħ	1/2 "	Ħ	#
	*	" 52 "104	n	t t	٠,,	"	"
•	Ħ	"104 150	"	#	21/2 "	#	"
*	Ħ	"156 "156	n	"	3 ,,	"	"
#	H	" 260 " 264	H	If	372 "	**	"
n	# '	. ", 364	11	H	41, "	"	"
#	#	" <b>520</b>	"	#	472 //	n	"
*		<b>"780</b> -	Ħ	10	9 <sub>M</sub>	"	"

#### 25. Sekretariatskonferenz M.Gladbach:

§ 36 wird dahingehend geändert, es soll nach Leistung von 1040 Wochenheiträgen das 5½ jache des Wochenbeitrages als Streikunterstützung gezahlt werden.

#### 26. Ortsgruppe Rhendt: '

§ 36. Wit Rücksicht auf die alten Kolleginnen und Kollegen noch eine Stufe, und zwar 1300 Wochenbeiträge einzuflechten und das bfache an Unterstützung zu zahlen.

#### 27. Ortsgruppe Krefeld:

Den § 36 wie folgt zu ergänzen:

"Nach Leiftung von 1040 Wochenbeiträgen das bfache bes Wochenbeitrages.

# VIII. Erwerbslosenunterstützung.

#### 28. Ortsgruppe Rhendt:

§ 39: 1300 Wochenbeiträge und 90 Unterstützungstage festzusegen.

#### 29. Orisgruppe Rempten:

Dem § 39 ist eine Kurzarbeiterunterstühung anzuglie= bern, und zwar: Bei Kurzarbeit, wenn diese in der Woche drei Tage beträgt, so ist ab dritte Woche für die aussallens den Tage Erwerbslosenunterstützung zu bezahlen.

§ 39 Ziffer 3 foll lauten:

"Innerhalb 52 Wochen kann die Unterstützung nur einmal dis zu dem für die einzelnen Beitragsklassen festgesetzten Höchstbetrag bezogen werden. Ist die Unterstützung voll bezogen, so tritt für den erneuten Anspruch auf Unterstützung vorerst eine Wartezeit von mindestens 52 Wochen ein.

Nach Ablauf dieser 52 Wochen kann die weitere Unterstützung gewährt werden, wenn wenigstens 52 volle Wochenbeiträge geleistet find.

#### 30. Sekretariatskonfereng Köln-Haan:

Es wird beantragt, den § 39 Ziffer 3 unserer Ber-bandsstatuten dahingehend abzuändern, daß die Wartezeit für einen erneuten Anspruch auf Unterstützung, nachdem schon einmal die Unterstützung voll bezogen worden ist, von 78 auf 52 Wochen herunterzusetzen, jedoch mus | jung anzugliedern. Sie wird nach einer Karenzzeit wie fen 52 volle Wochenbeiträge gezahlt fein.

#### 31. Orisgruppe Röln:

Es wird beantragt, den § 39 Ziffer 8 unserer Berbandsstatuten dahingehend abzuändern, daß die Wartezeit für einen erneuten Anspruch auf Unterstützung, nachdem schon einmal die Unterstützung voll bezogen worden ist, von 78 auf 52 Wochen herunterzuseten, jedoch müssen 52 volle Wochenbeitrage gezahlt schi.

#### 32. Bezirk Schlesien:

Der § 39 Ziffer 3 Abf. 1 soll folgenden Wortlaut ha=

Der § 39 Zisser 3 Abs. 1 soll solgenden Wortlaut has ben: "Innerhalb 52 Beitragswochen kann die Untersstützung nur einmal dis zu dem sür die einzelnen Beistragsklassen seitragsklassen seitragsklassen seitragsklassen seitragsklassen seitragsklassen seitragsklassen seitragsklassen seitre Bezogen, so müssen für den erneusten Bezug 52 Wochenbeiträge geleistet werden."

Der Absat 2 unter Zisser 3 ist zu streichen. Es wird angesügt: "Bei Arbeitslosigkeit, bedingt durch Stillegung des Betriebes wird die gezahlte Erwerdslosenunterstützung nicht nach Waßgabe des Abs. 3 angerechnet, wenn die Wiedereröffnung des Betriebes durch einen Wirtschaftskamps verhindert wird. Desgleichen in den Fällen der Nichtwiedereinstellung nach Beendigung eines Wirtsschaftskampses. Die Entscheidung über diese Fälle trisst der Zentralvorstand. der Zentralvorstand.

#### 33. Orisgruppe Greiz:

Die Bezugsbauer unserer Erwerbslosenunterstühung ist neu zu regeln und mehr nach den Arbeitsmarktverhältnissen zu erhöhen.

#### 34. Sekretariatskonferenz Waldkirch:

Die Karenzzeit für Kranken- und Arbeitslosenunterstützung soll in Wegfall kommen, wenn das Mitglied länger als eine Woche krank oder erwerbslos ift.

# IX. Wöchnerinnen-Unterstützung.

#### 35. Ortsgruppe Murg:

Wöchnerinnen follen bei der Unterstützung wie kranke Mitglieder behandelt werden.

# X. Sterbegeld.

#### 36. Bezirk Schlesien:

Im § 40 Ziffer 2 foll es statt 520 Wochenbeiträge 364" Wochenbeiträge heißen. Diese neue Stuse ist in die Sterbegeldtabelle einzufügen, und zwar so, daß die halbe Differenz zwischen dem Sterbegeld bei 260 und 520 Bochenbeiträgen als Zwischenstufe eingefügt wird.

## XI. Verbandsorgan.

#### 37. Ortsgruppe Nachen und Gekretariat Oberbruch:

§ 9 Abs e) folgenden Busak:

"und besonders darauf zu achten, daß der zur Berfügung stehende Raum des Berbandsorgans grundsätzlich für belehrende Auffäge verwandt wird. Unnoncen dürfen nicht aufgenommen werden.

#### 38. Orisgruppe Krefeld:

Das Berbandsorgan darf nicht zur Aufnahme von Inseraten dienen. Evtl. bestehende Verträge sind umgebend gu löfen oder gum erftmöglichen Termin gu kundigen.

Ausgenommen hiervon sind nur Inserate befreundes ter Organisationen. Dem Berbandsorgan ist monatlich eine "Jugendbeilage" im Format wie "Herd und Spins del" beizugeben.

#### 39. Ortsgruppe Rempten:

Die Textilarbeiterzeitung erscheint künftig in Quart=

#### XII. Invalidenunterstützung.

#### 40. Ortsgruppe Gutach:

Die Berbandsgeneralversammlung wolle zu der Alters- und Invalidenversicherung beschließen, daß bei der Einführung bis in Krafttreten pro Woche von jedem Berbandsmitglied 5 Pfg. dem zu bildenden Fonds überwiesen wird und somit die nächsten zwei Jahre eine Beitrags= erhöhung unbedingt zu vermeiden ift.

#### 41. Ortsgruppe Röln:

Die Verbandsgeneralversammlung möge beschließen, die Invalidenunterstützung in unserem Berbande einzuführen. Die Beiträge zu dieser Invalidenunterstühung find dem Zentralbeitrag entsprechend klassenweise in drei Gruppen du staffeln, damit die Invalidenunterstützung durch ihre eigenen Beiträge sich stabil gestalten kann.

#### 42. Bezirk Schlefien:

Die Generalversammlung wolle die Einführung einer Invalidenversorgung beschließen.

#### 43. Orisgruppe Raufbeuren:

Mit 1. Oktober 1930 ist eine Invalidenversicherung einzuführen.

#### 44. Orisgruppe Rempien:

Die Berbandsgeneralversammlung beschließt, ab 1. Oktober 1930 die Invalidenversicherung einzuführen. Dies jenigen Witglieder, die am 1. Oktober bereits 520 Beis träge und dis zum 1. Dezember 1931 ihre Pflichibeiträge einschließlich der Invalidenversicherung geleistet haben, haben ab 1. Januar 1932 Anspruch auf Invalidenrente.

Diejenigen Mitglieder, die am 1. Oktober 1930 infolge Krankheit erwerbsunfähig find, haben zur Aufrechterhaltung ihrer Ansprüche einen Invalidenbeitrag von 10 Pfg. pro Woche zu entrichten.

Der Invalidenversicherung ist eine Sterbeunterstütdoben erstmals nach dem 1. 1. 1932 ausbezahlt.

#### Die Söhe beträgt in der Beitragsklasse:

60 Pfg. 120,— RW. дu 70 Big. 80 Big. 150,— **NW**. äц 180,— AM. 210,— AM. 90 Bjg. zu 100 Pig. 240,— NW. 270,— RM. zu 120 Big. 300,— NM. au 140 Pfg. 330,— RM. au 160 Pfg. au 200 Pfg. 360.— RM.

Mitglieder, die ihre Karenzzeit zur Invalidenunterstüzung noch nicht erfüllt haben, erhalten die Sterbeunterstüzung nach § 40 des Statuts.

#### 45. Ortsgruppe Greig:

Für den Fall der Einführung der Invalidenunter= stüzung durch die Berbandsgeneralversammlung den Zentralporitand zu ermächtigen, Uebergangsbestimmungen zu schaffen für solche Invaliden, die beim Inkrafttreien Invalide find und ihre Unrechte erhalten haben.

#### 46. Ortsgruppe Rhede:

Die Ortsgruppe Rhede bittet die Generalversamm= lung, die beabsichtigte Neueinführung der Invalidenversicherung innerhalb unseres Verbandes abzulehnen. Sie ersucht vielmehr den Zentralvorstand, mit allen Mitteln den weiteren Ausbau der staatlichen Invalidenversicherung zu erstreben,

#### 47. Ortsgruppe Neersen:

erhebt schärssten Protest gegen die Einführung der Invalidenversicherung.

# XIII. Sonstiges.

#### 48. Ortsgruppe Köln:

Um die Grenzstreitigkeiten unter den gewerkschaft= lichen Organisationen in der Kunstseidenindustrie zu besheben, soll ein unparteiisches Schiedsgericht seitens des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften die Frage der Zugehörigkeit der in den Kunstseiden-Spinnereien beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen in den einzelnen Berufsorganisationen entscheiben. Dieses ist dringend notwendig, um auf der ganzen Linie Klarheit der organisatorischen Berhältniffe herbeizuführen.

#### 49. Ortsgruppen Ochtrup, Epe, Gronau, Burgfteinfurt und Gildehaus:

Die Mitgliedsbücher sind in dauerhaftem Umschlag herzustellen. Wünschenswert ist ein Einheitsmitgliedsbuch für alle Mitglieder des Gesamtverbandes.

#### 50. Sekretariatskonferenz Waldkirch:

Die Mitgliedsbücher und Uebertritte aus anderen Berbänden werden von den Ortsgruppenvorsitzenden und den Gekretariatsleitern ausgestellt, wobei jeder Eintritt, Uebertritt und Austritt am jeweiligen Quartalschluß der Bentrale zu melben ift.

#### 51. Sekreiariaiskonferenz Etilingen:

Die neuen Mitgliedsbücher werden in Zukunft bei der zuständigen Sehretariatsleitung ausgestellt.

#### 52. Orisgruppen Gera, Langenberg, Bögneck:

Der Betrieberäteschut ist auszubauen und auf die Vorschlagsliften auszudehnen.

#### 53. Sekretariatskonferenz Waldkirch:

Der Verbandstag möge bei den nahestehenden Abgeordneten dahin mirken, daß die im Betriebsrätegeset porgesehene einjährige Wahlperiode auf zwei Jahre erhöht wird.

#### 54. Ortsgruppen Gera, Langenberg, Pöhneck:

Die Verbandsgeneralversammlung wolle beschließen, die gesetzlichen Organe zu beeinflussen, die Amtsdauer der Betriebsräte auf zwei Jahre zu verlängern.

#### 55. Ortsgruppe Greig:

Die Generalversammlung wolle den Zentralvorstand beauftragen, mit allem Nachdruck eine Abänderung der Stillegungsverordnung anzustreben, durch die Scheinstillegungen unterbunden merden.

#### 56. Ortsgruppe Greig:

Der Verbandstag wolle beschließen: Auf die Barteien und gesetgebenden Körperschaften einzuwirken, die Landesanstalten für Arbeitsvermittlung Bu ermächtigen, ben noch im Erwerbsleben ftehenden Rentenempfängern aus den Mitteln der Erwerbslosenverssicherung Zuschüfse zu leisten mit der Verpflichtung, Arsbeitsstellen für jüngere Arbeitskräfte frei zu machen.

Im Pensionsgeset babin zu wirken, die Bensionen vom Erwerbseinkommen der Pensionare und Doppels verdiener abhängig zu machen.

#### 57. Sehretariatskonferenz Biersen: .

An die Reichsregierung foll die Berbandsgeneralver-

sommlung solgenden Antrag stellen: "Es ist verboten, Arbeiter und Arbeiterinnen, die das Lebensjahr erreicht haben, in gewerblichen Betrieben zu beschäftigen. Die Altersrente, beginnend mit der Bolstendung des 60. Lebensjahres ist so zu gestalten, daß der Lebensunterhalt bis zum Tode gesichert ist.

#### 58. Sekretariatskonferenz M.Gladbach:

Zur Aenderung der Invalidenrente wird gefordert: 1. Herabsetzung der Altersgrenze zum Bezug der Alterss rente von 65 auf 60 Jahre;

2. Herabsetzung der Invaliditätsgrenze von 66% Proz. auf 50 Prozent.

#### 59. Ortsgruppe Reerfen:

Die verheirateten Frauen, welche nicht als Hauptsernährer in Frage kommen, sollen aus den Betrieben auss geschaltet werden, damit die Haupternährer und Jugends-lichen Arbeit bekommen. Bitte deshalb die für uns in Frage kommenden Parteien zu beeinfluffen.

#### Kampf den hohen Dreisen Gewerkichaften und Ronfumvereine.

Die Führer der christlichen Gewerkschaften und der Ronjumgenoffenschaften tagten heute gemeinsam in Berlin. Sie nahmen Stellung zu den brennenden Wirtschafts-nöten der Gegenwart. Reichstagsabgeordneter Dr. Dessauer hielt ein Reserat über deutsche Wirtschaft und Preisentwicklung. Die Tagungsteilnehmer waren der einstimmigen Meinung, daß ein allgemeiner und mit größter Beschleunigung durchgeführter Abbau der Warenpreise erfolgen muß. Die Bertreter der Konfumvereine erklärten fich, ben Bünschen der Gewerkschaftsvertreter folgend, bereit, ihrer= seits alles zu tun, um das starre Preisgebäude ins Wanken zu bringen und die Preise der allgemeinen Lage anzupassen. Sie erwarten aber für ihr opferbereites Eintreten auch die tatkräftigite Unterstützung aller Gewerkschaftler. Es wurde eine Entschließung angenommen, die u. a. jolgendes bejagt:

"Als Organ der Bolkswirtschaft haben Gewerkschaften und Konfumvereine die Aufgabe, an der Wiederbelebung der Wirtschaft, insbesondere auch durch Mitarbeit an der Preissenkung und Gestehungskosten in der Wirtsichaft, mitzuwirken. Sie lehnen aber die Bestrebungen meiter Arbeitgeberkreise ab, die nur in der Genkung der Löhne das Mittel zur Behebung der Wirtschaftskrise sehen. Notwendig ist vor allen Dingen eine Senkung der Preise und der übersetzten Zinsspanne, um so zu einer Sebung der Kauskraft zu kommen.

Die Konsumvereine haben in der Gegenwart eine michtige preispolitische Aufgabe zu ersüllen. Dieser ihrer Aufgabe bewußt, haben sie in der letten Zeit bereits erhebliche Preisherabsetzungen vorgenommen und werden auch weiterhin preissenkend mirken. Die Gewerkschaften merden die Konsumgenossenschaften nachdrücklichst unterftügen."

# Aus der Arbeiterinnenbewegung

Reufalz/D. Arbeiterinnenverfammlung.

Die Leitung der Arbeiterinnenkommission hatte ihre Mitglieder zu einer Frauenversammlung am 28. 6. eingeladen, die einen recht guten Besuch auszuweisen hatte. Nach einsestenden Worten der Vorsigenden, Rollegin Bartsch, berichtete Kollegin Rubsch der Brünberg über ihre "Erlebnisse und Eindrücke in Königswinter". Ersteulich ist, daß auch unser Berband großen Wert aus eine gute Allgemeinbildung der Vertrauensleute legt. Daß die Teilnahme an einem Vierwochenkursus in Königswinter beine Erkelung im genöcklichen Einschlichen nigewinter heine Erholung im gewöhnlichen Sinne barftellt, aber für die geistige Entwicklung und Wechung von größler Bebeutung ist, war den Worten der Rednerin zu entnehmen. Reicher Beisall bewies, daß sie sich ihrer Aufgabe zur Zusrieden-

heit entledigt hatte. Kollege Gögling-Reusalz sprach liber "Staatliche So-Jialpolitik und Gelbithilfebestrebungen in ben driftlichen Bemerkschaften". In kurzen Zügen gab er einen Ueberblick über die Entstehung der Sozialpolitik und führte dann aus: Wir bejahen als christliche Gewerkschaftler die Frage: "Ist der Staat verpflichtet, Sozialpolitik zu betreiben?" Drei Gründe treten hier in den Vordergrund: 1. die Staatsvernunst, 2. die Eigenschaft als Wechtsstaat, 3. die nationale Wirtschaft. Zu diesen drei Gründen kommt die moralische Pslicht des Staates, in schlechten Zeiten sich des notleidenden Volksteiles besonders anzunehmen und alse persigharen Wittel ents auch auserzen über zunehmen und alle versügbaren Mittel, evtl. auch außergewöhniche, denn außergewöhnliche Zeiten erfordern vielfach außergewöhnliche Mittel, anzuwenden, um Schuklose vor der größten Not ju fchützen. Es ift auch nicht als ein Bergehen gegen "wohlerworbene Rechte" -angufeben, wenn gutverforgte Rreife burch ben Staat gezwungen werden, für die notleidenden Staatsbürger einzutreten. Schon in der Schule haben wir gelernt, daß das höchste Gebot des Staates das der Gelbsterhaltung sei. Er kann und darf daher nicht untätig zusehen, wie der Radikalismus ims mer weitere Kreise zu seinen Anhängern zählt (Bolschewismus), wie die arbeitslosen Vlassen einer Berzweislung, die zu alsem fähig ist, anheimfallen.

Neben der staatlichen sozialen Fürsorge machen sich in jüngster Zeit besondere Gelbsthilsebestrebungen der Gewerkschaften bemerkbar. Diese sind aber, das muß scharf betont werden, nicht dazu berufen, die staatliche Gozialpolitik in irgend einer Weise abzulösen, zu ersetzen, sie bilden nur eine Ergänzung der-selben. Der christliche Textilarbeiterverband plant die baldige Einführung einer gewerkschaftlichen Alters- und Invalidenversicherung, die auf der Generalversammlung im August d. J. Wirklichkeit werden wird; Sehen doch die alteren Arbeitnehmer mit Sorgen der Zeit entgegen, in der es heißt: für gewerbliche Arbeiten untauglich! Reicht doch die staatl. Invalidenrente mit ihrer Durchschnittshöhe von 35 Mark monatlich kaum gur Erhaliung des nachten Lebens, und wer kann sich heute Ersparnisse machen fürs Alter? Da will der Berband die Gorgen vermindern helsen. Darum sollte kein Textilarbeiter mehr abseits stehen. Die Parole: Richt Sklave des Schicksals, sondern mit Hilse des Berbandes Gestalter desselben, sollte gerade in der heutigen schweren Zeit die Losung für uns alle sein.

Die Bersammlung wurde mit einem gemütlichen Beisammenfein geichioffen.

Wuppertal/Elberseld-Barmen. Am Montag, den 23. Juni 1930, jand im Sekretariatsbezirk Wuppertal für die Arbeitsgemeinschaft der Arbeiterinnen aus den Ortsgruppen Elberfeld und Barmen eine gemeinsame Sitzung statt. In derfelben wurde jolgender Bunkt beraten: "Bas gedenkt die Arbeitsgemeinschaft von Barmen und Elberfeld für die kommenden Monate in gewerhschaftlicher Beziehung zu tun?"

Nach einer gründlichen Aussprache, an der fich die Rolleginnen rege beteiligten, murde folgendes beichloffen: Die mitarbeitenden Kolleginnen der beiden Gruppen Elberfeld und Barmen kommen regelmäßig, und zwar jeden 4. Dienstag im Monat, zu einer gemeinsamen Beratung zusammen. In diesen Zusamsmenkünsten werden die Wünsche der Kolleginnen auf sohnpolis tischem, wirtschaftlichem und gewerkschaftlichem Gebiete besprochen und der Sehretariatsleitung unterbreitet. Die nächsten Abende sollen jedoch dazu dienen, Wäschegegenstände herzusiellen, um die große Jahl unserer hilsbedürstigen erwerbslosen Mitsglieder helfend zu unterstützen. Es wird weiter angeregt, daß unsere erwerbslosen Kolleginnen von den Mitgliedern ber Arbeitsgemeinschaft ab und zu besucht werden. Sie sollen sich gegenseitig in dieser schweren wirtschaftlichen Krisenzeit ausmuntern, auch sollen diese Kolleginnen uns als gewerkschaftliche Mitschwestern durch die Erwerbslosigkeit nicht enistemdet werden.

In der Orisgruppe Barmen sind die sogenannten Bezirksversammlungen wieder eingeführt worden. Die Kolleginnen von Barmen wurden deshalb gebeien, die Bezirksversammlungen zuhünstig als Psilichtversammlungen zu besuchen. Die Mitarbeiterinnen sollen mitverantwortlich gemacht werden far ben Bezirk, in dem fie mohnen. Alle Anwesenden erklärlen fich gu dieser Mitarbeit gerne bereit. In Elberfeld besteht diese Einrichtung schon

Ferner wurde noch beschlossen, für die Kolleginnen der Arbeitsgemeinschaft Elberseld und Barmen, sowie für die Borstandsmitglieder, Bertrauenspersonen und Metrieberatemitglieber aus

dem Sehretariat Buppertal einen Tagesausflug zu unternehmen. Witi viesem klustug soll eine kleine gewerhschaftliche Tagung verbunden werden. Es sollen ferner eingeladen werden alle die jenigen Kolleginnen, die gewillt find, in Zukunft in unserm Kreise mitzuarbeiten. Das Ziel dieses Tages ist Fahrenscheid bei Neviges.

ilm 10,15 Uhr abends wurde die harmonisch verlaufene Gigung der Arbeitsgemeinschaft der Arbeiterinnen Barmen-Elberfeld geschloffen.

Bimpelübergabe ber driftlichen Textilarbeiterjugenb Forchheims.

Um 28. Juni hatten sich in der Brauerei Fritz Schneider Jahlreiche Mitglieder und Freunde der christlichen Gewerkschaften eingesunden, um in bescheidener Weise das Fest der Wimpelsübergabe an die Textilarbeiterjugend Forchheims zu seiern. Vorsitzender Heinrich Buch der der begrüfte herzlichst alle Erschienenen, besonders den Redner des Abends, Bezirksleiter Kollege Geier aus Augsdurg, Außerdem waren erschienen Herre Stadtrat Henniger sowie die Jugendgruppe des Ortskartells Bamberg, Vezirksleiter Geier schilderte in eindringlichen Worten Ziele und Ausgaben unserer gewerkschaftlichen Jugendgruppen. Biele und Aufgaben unserer gewerkschaftlichen Jugendgruppen. Er zeichnete die Kämpse der ausstrebenden organisierten Arbeiterschaft und beionte, daß diese Kämpse auch sür die Jugend galten. Wöge deshalb auch in unserer Jugend der richtige Geist vorhanden sein, und möge diese Jugend durch das Tragen des Wimpels die Treue zu unserer christlichen Arbeiterbewegung zum Ausdruck bringen. Sichtlich ersreut nahm die Jugendgruppe den prächtig vestickten Wimpel entgegen und mit hemesten den prächtig gestichten Bimpel entgegen, und mit bewegten Worten dankte Jugendleiter Reubauer dem Redner des Abends fowie der Ortsgruppe Forchheim des christlichen Textilarbeiter-

ARBEITER: insgesomt co. 16 Millionen ANGESTELLTE: inscessinit ca. 3,8 Millionen RATE AND A SECOND SECON BEAMITE: insgesomt co. 16 Millionen ~1,270 MIL (=794%) Organisationsgruppen: frei- christlich-gewerkschaftliche nationale freiheitlich nationale sonstige (Mitgilederzobleo to Tausenden) Orist' Gewertsch ?20 4867 GWA' 170 A.D.G.B AREEITER QBV32,1VV20 ANGESTELLT BEAMTE

Die Organisation der beutschen Arbeitnehmer. Etwas liber ein Drittel der deutschen Bevöllerung ift als Arbeiter (ein Biertel), Angestellte und Beamte beschäftigt. Die ca. 1,6 Millionen deutsche Beamte sind du vier Funftel organisiert. Die größte Organisation ber Be-amten, ber Deutsche Beamtenbund (eine Million Mitglieber), ift politisch ungebunden. Die Angestellten sind zu vier Bebntel organisiert und in den hauptsäcklichen Parteisgruppen gleichmäßig verteilt. Ein ganz anderes Bild ergiöt gruppen gleichmäßig verteilt. Ein ganz anoeres with erziot sich aber bei den Arbeiterorganisationen. Fünf Sechstel der organisierten Arbeiter sind eingeschriebene Mitglieder der freien Gewerkschaften, ein Achtel nur driftliche. Der Freiheitlich=nationale Gewerkschaftsring hat mit dem Alls gemeinen Eisenbahnerverband, den wir unter den Beamten aufsührten, nur etwas über ein Dreißigkel. Insgesamt sind ober hat der Arbeiterschaft nur 5.9 Missionen praantsert. aber bei der Arbeiterschaft nur 5,9 Millionen organisiert, also nur fart ein Drittel der 1925 gezählten Arbeiter. Die tommunistischen Gewerkschaften geben keine Mitgliederzahlen bekannt, haben auch keine starke gewerkschaftliche Organisation. Bei den letzen Reichstagswahlen wurden für die kommunistische Partei 3,2 Millionen Stimmen abgegeben, so daß die Zahl der kommunistischen Arbeiter gegen die der anderen Barfeigruppen gering ist, selbst gegenüber den orga-nisierten Arbeitern. Noch geringer ist natürlich der Einsluß der nationalsosialistischen Bewegung in der deutschen Arbeiteridaft, da fich ja immer noch ein Orittel der nicht praanisierten Arbeiter bei ben letten Bablen au den freien Gewerticaften befannt batten.

verbandes als der Spenderin des Wimpels. Im gemütlichen Teil wirkten besonders erfrischend die prächtig vorgetragenen Besangsvortrage des Gängerquartetts Gutenberg sowie die Golovorträge der Kollegen Kohnke und Herbert Müller, Bamberg. Letterer trug auch in prächtiger Art Rezitationen ernsten und heiteren Inhalts vor. Des weiteren wurde der Abend verschönt durch humoristische Vorträge des Kollegen Nägel. Das ernste Gebiet der Christenversolgung in Rugland schilderte mit be-wegten Borten der Borsitzende des christlichen Jnvalidenbundes, Herr Lerner. Auch trug dieser Kollege trot seiner alten Tage noch einige prächtige Baß-Solis vor. Jum Schluß dankte Kollege Buchdrucker allen Milwirkenden. Möge die Forchheimer Jugend-gruppe sederzeit im Geiste der alten Gewerkschaftler arbeiten an den Bielen unferer driftlichen Arbeiterbewegung.

#### Salbiagswanderung der weiblichen Jugendgeuppe Ochizups.

Am Fronleichnamsfeste veranstaltete unsere weibliche Jugendgruppe eine Halbtagswanderung nach Horstmar-Jannings-quell-Laer-Loreto-Burgsteinsurt. Mittags um 1 Uhr versammelten wir uns am Bahnhof Ochtrup. Als Führer hatte uns der Orisgruppenvorsitiende Kollege Bernhard Hinkenjan, sowie der Kassierer, Kollege Albert Berboom, begleitet. In Burgsteinsutt trafen wir die Kolleginnen Janzen (Emsdetten) und Heister (Rheine) und zwei Kolleginnen aus Emsdetten. Bon Horftmax aus machten wir eine Fuswanderung durch herrliche Radel- und Laubwaldungen nach Janningsquell. Hier trasen wir mit der weiblichen Jugendgruppe Laer zusammen. Wir hielten Rast und machten etsiche Kreisspiele. Rach eineinhalb Giunben verabschiedeten wir uns von den Laerer Rolleginnen und wanderten weiter über Laer nach Kloster Loreto, welches wir besichtigten. Leider war die Zeit zu kurz bemessen. Um 7 Uhr sind wir mit dem Bostaulo weitergesahren nach Burgsteinsurt. Hier verabschiedeten wir uns von den Kolleginnen aus Emsbetten und Rheine mit bem Beriprechen, in der nächsten Zeit wieder zu einer Halbingswanderung zusammenzukommen. Hierauf brachte uns der Bug unferm Beimatsort Ochtrup entgegen. Am Bahnhof trennten mir uns mit bem Bewuftfein, einige genugreiche Stunden verlebt zu haben. Mit dem Beriprechen, treu

mitguarbeiten und neue Milglieber gu merben und an ben Beranftoltungen punktlich teilzunehmen, trennten wir uns von unfern Führern.

## Allgemeine Rundschau

Sterbenbes Bolk.

Bei den sozial gehobenen Schichten fing der Reomalthu-sianismus (Zweikinderehe — Einkinderehe — Keinkindehe) an. Heute ist die Geburtenverringerung eine allgemeine Erscheinung geworben. Normalerweise mußten die unteren Jahrgange bei einer Betrachtung des Altersaufbaues der Bevölkerung am stärksten vertreten sein. Ihre graphische Darstellung müßte eine sich nach oben versüngende Byramide ergeben. Diese Byramide gleicht aber bereits jest durch Ariegsverluste, verlängerte Lebensdauer, Geburtenaussall und Geburteneinschränkung mehr einem stark zerzausten Tannenbaum denn einer Pyramide. Wenn die Geburteneinschränkung im gleichen Tempo wie disher weitergeht, so steht die Pyramide in etwa 50 Jahren auf dem Kopse, das heißt, die unteren Jahrgäuge sind an Zahl nicht niehr die größten, sondern die kleinsten. Wir halten vor dem Kriege 10 Millionen ichulpflichtige Rinder, heute 71/2 Millionen, bei gleichbleibender Entwicklung werden es in zwanzig Jahren 41/2 Millionen und in vierzig Jahren 21/2 Millionen sein. Einen traurigen Trost haben wir allerdings, daß der Ges

burtenrückgang eine internationale Erscheinung bei allen "Rul-

tur"völkern ift.

Rapitalflucht.

Wieviel deutsches Geld in ausländischen Banken untergebracht ist, läßt sich rechnerisch kaum feststellen. Das eine dürfte jedenfalls ficher fein, daß fehr viel deutsches Geld in ausländischen Banken liegt und bestimmt das meiste nicht aus geschäft-lichen Notwendigkeiten heraus, sondern zur Verschleierung von Vermögenswerten. Unlängst hat einer, der es wissen muß, ein Banksachmann, die deutschen Guthaben im Auslande auf einige Milliarden geschätzt. Allein in der kleinen Schweiz sollen nach Angaben des Züricher Bankhauses Gugerzeller A.-G. zwei Milliarden ausländisches, hauptfächlich beutsches Geld, liegen.

Vom Einfamilienhaus zurück zum Mehrfamilienhaus.

In der ersten Nachkriegszeit baute man erfreulicherweise sehr viele kleine Einfamilienhäuser mit Garten. Eine Zeitlang schien es, als ob diese günstige Entwicklung anhalten würde. Statt dessen beobachtet man eine sast allgemeine Wokehr vom Einfamilienhaus und eine starke Tendenz zum Wehrsamisienhaus mit kleinen Wohnungen. Nach der "Statistischen Preußischen Korrespondenz" stieg im Jahre 1929 die Zahl der durchschnittlich auf ein Wohnhaus entsalsenen Wohnungen von 2,3 im Jahre 1928 auf 2,4. Insgesamt wurden in Preußen im Jahre 1929 81 751 Wohngebäude mit 199 577 Wohnungen errichtet. Außerdem baute man 1799 öffentliche und 46 297 gewerbliche Gebäude. Der Keinzugang an Wohnungen betrug 197 763, d. h. 3,9 Prozent mehr als im Voriahre. 3.9 Prozent mehr als im Vorjahre.

# Bekanntmachung

Das

"Sandbuch für Betriebsräte"

in britter verbefferter Auflage ift erschienen! Diefe britte verbefferte Auflage zeichnet fich besonders burch einen

Halbleinen-Einband

aus. Daburch ist die Haltbarkeit des Handbuches ganz wesentlich erhöht. Ein besonderer Bordig aber liegt darin, daß dem "Kündigungsschut" größte Ausmerksamkeit geschenkt worden ist und daß dieses Kapitel unter Berücksichtigung der lehten arbeitsgerichtlichen Entscheidungen behandelt murde.

Go stellt diese Ausgabe, die im Sinblick auf das "gehnjährige Bestehen des Betriebsrätegeseles" neu bearbeitet wor-den ist, eine Brachtausgabe in seder Form dar.

Wer Preis des Handbuches stellt sich infolge der besieren Ausführung auf

M. 3.— pro Stück.

Diefer Preis ift unter Berücksichtigung bes wertvollen Inhaltes und der guten Ausstattung als äußerst niedrig zu betrachten.

Bir bitten, uns Bestellungen baldmöglichst aufzugeben, weil sonst die Ausgabe außerordentlich schnell vergriffen werden konnte und ein Reudruck vorerft nicht in Frage kommt.

Die Betriebsrätegbteilung.

# Inhaltsverzeichnis

Urtikel: Die wirtschaftliche und fogialpolitische Lage in der deutschen Textilindustrie. — Nochmals: Die Novelle zur Krankenversicherung. — Zum Tarisstreit in Württemberg. — Arbeitszeitschiedsspruch für die Gladbach-Rheydter Textilindus strie. — Lohnveränderungen und Preise. — Ein neuer Baum-wolltruft. — Anträge zur Generalversammlung. — Kampf den hohen Breifen. - Aus der Arbeiterinnenbemegung: Neusal3/O. Arbeiterinnenversammlung. — Wuppertal/, Elberfeld-Barmen. — Wimpelübergabe der dristlichen Textilarbeiterjugend Forchheims. — Halbtagswanderung der weib-lichen Jugendgruppe Ochtrups. — Allgemeine Rund-schau: Sterbendes Volk. — Kapitalslucht. — Vom Einsamilien-haus zurück zum Mehrsamilienhaus. — Bekanntmachung.

Schriftleitung: Otto Maier. Duffelborf, Floraftr. 7.

# 2 Ratschläge

#### für die Schönheitspilege auf der Reise L. Zur natürlichen Bräu- 2. Zur Erlangung schöuer

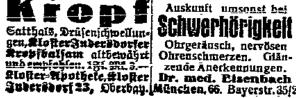
insbesonbere Gesicht und Sanbe mit Creme Leodor gründlich ein; man bie auch an ben Gelienslächen, mit erzielt dann ohne ichmerzhafte Rötung eine gefunde, fonnengebraunte Sautfarbung. — Creme Leodoz, Tube elfenbeinartigen Glanz erzeugt. — 60 Pf. und 1 Mart, Leodor Chel. Chlorodont . Zahnpafte, Tube 60 Pf. Seife 50 Pf. In allen Chlorodont. und 1 Mt., Chlorodont Jahnburfie Bertanisliellen au ficoen.

nung der Haut seite man vor weißer Zähne puse man frilh und und nach der Besonnung die Haut, abends die Jähne mit ber herrlich erfrifchenben Bahnpafte Chlorobont, Sife der Chlorodont-Zahnblitfte einen 11 Wil. Chlorodont-Mundwaffer 1 MR

#### An alle flechtenkeanke!

Ich litt zirka 10 Jahre lang an imat harinäckigen, bösen Flechte. Niemand konnte mich heilen, trohdem meine Eltern bereits ein Bermögen geopfert hatten. Ich habe mich später durch Selbstindien selbst gebeilt und habe vielen Menschen die Lebensfreude wiedergegeben. Jeden Flechtenkranke, d. sich n. ein. heilung sehnt, schreibe mir heute noch einen ausssührlichen Brief.

Kremer, Effen-Arah, Ernststraße 21



Auskunft umsonst bei



Der Deutsche"

ist die Tageszeitung des christlichen Gewerkschaftlers